

Satzung für die Feuerwehr der Stadt Halle (Saale)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA 2023 S. 209), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 4 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. 2001 S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA 2020 S. 108), hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung vom folgende Satzung für die Feuerwehr der Stadt Halle (Saale) beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Aufbau und Leitung der Feuerwehr
- § 2 Aufgaben der Feuerwehr
- § 3 Erhebung von Kosten für Leistungen der Feuerwehr
- § 4 Ausrückeordnung

II. Berufsfeuerwehr

- § 5 Gliederung und Stärke der Berufsfeuerwehr

III. Freiwillige Feuerwehr

- § 6 Gliederung und Organisation
- § 7 Aufgabenträger der Feuerwehr
- § 8 Wahlen
- § 9 Stadtwehrleiter
- § 10 Stadtjugendfeuerwehrwart
- § 11 Feuerwehrausschuss der Stadt Halle (Saale)
- § 12 Aufnahme in die Feuerwehr
- § 13 Rechte und Pflichten
- § 14 Beendigung des Feuerwehrdienstes
- § 15 Ausschluss aus der Feuerwehr Halle (Saale)
- § 16 Ehrenmitglieder

IV. Ortsfeuerwehren

- § 17 Ortswehrleiter
- § 18 Wehrausschuss
- § 19 Wehrhauptversammlung
- § 20 Ausstattung und Personalstärke
- § 21 Führungskräfte im Einsatzdienst, Funktionsübertragung
- § 22 Schriftführer und Gerätewart

V. Abteilungen der Ortsfeuerwehren

- § 23 Alters- und Ehrenabteilung
- § 24 Jugendfeuerwehr
- § 25 Kinderfeuerwehr
- § 26 Andere Abteilungen
- § 27 Jugendwart und Kinderfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr

VI. Schlussbestimmungen

- § 28 Aufwandsentschädigung
- § 29 Sprachliche Gleichstellung
- § 30 In-Kraft-Treten

Anhang:

- Teil 1: Hoheitsabzeichen Berufsfeuerwehr
- Teil 2: Hoheitsabzeichen Freiwillige Feuerwehr

I. Allgemeines

§ 1 Aufbau und Leitung der Feuerwehr

- 1) Die Feuerwehr der Stadt Halle (Saale) ist eine dem Wohle der Allgemeinheit dienende städtische Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- 2) Sie führt die Bezeichnung „Feuerwehr Halle (Saale)“.
- 3) Die Feuerwehr Halle (Saale) besteht aus:

der Berufsfeuerwehr und
der Freiwilligen Feuerwehr.
- 4) Die Feuerwehr Halle Saale führt folgende Hoheitsabzeichen:
 - die Berufsfeuerwehr: „Berufsfeuerwehr Halle (Saale)“ verbunden mit dem halleschen Wappen,
 - die Freiwillige Feuerwehr: „Freiwillige Feuerwehr Halle-...“ verbunden mit dem Wappen des Ortsteiles.
- 5) Die Feuerwehr der Stadt Halle (Saale) wird vom Feuerwehrkommandanten geleitet.
- 6) Der Feuerwehrkommandant ist der Leiter der für den Brandschutz zuständigen Abteilung im Fachbereich Sicherheit der Stadt Halle (Saale). Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten ist der stellvertretende Leiter dieser Abteilung.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

- 1) Aufgaben der Feuerwehr sind:
 - Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz)
 - Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz)
 - Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen
 - Mitwirkung im Rettungsdienst
 - Mitwirkung im Katastrophenschutz
 - Öffentlichkeitsarbeit zu leisten und die Bevölkerung über brandschutzgerechtes Verhalten aufklären. Dabei sind Unternehmen, öffentliche und private Einrichtungen, insbesondere Schulen und Kindergärten einzubinden.

2) Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- oder Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

§ 3 Erhebung von Kosten für Leistungen der Feuerwehr

Die Stadt Halle (Saale) kann entsprechend § 22 Abs. 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in seiner jeweils gültigen Fassung (im Folgenden: BrSchG LSA) Kostenersatz nach Maßgabe der Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Erhebung von Kosten, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr, außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben, in der jeweils gültigen Fassung verlangen.

§ 4 Ausrückeordnung

1) Neben der Berufsfeuerwehr nimmt die Freiwillige Feuerwehr die Aufgaben nach § 2 dieser Satzung wahr. Zu diesem Zweck ist eine Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) für die Feuerwehr der Stadt Halle (Saale) vom Feuerwehrkommandanten zu erlassen. Soweit hiervon Belange der Freiwilligen Feuerwehr berührt werden, ist dazu der Feuerwehrausschuss der Stadt Halle (Saale) zu hören.

2) Die Einsatzleitung obliegt dem Feuerwehrkommandanten. Er kann gem. § 16 Abs. 4 BrSchG LSA in Verbindung mit § 16 Abs. 2 BrSchG LSA in jedem Einzelfall die Einsatzleitung übernehmen. Bei seiner Abwesenheit geht diese auf seinen Stellvertreter bzw. den jeweiligen Einsatzleiter der Berufsfeuerwehr über. Einsätze nur einer Ortsfeuerwehr werden vom Ortswehrrleiter bzw. dessen Stellvertreter oder einer der taktischen Einheit angepassten Führungskraft geführt. Sind mehrere Ortsfeuerwehren eigenständig in einem Einsatz, wird die Führung zunächst vom örtlich zuständigen Ortswehrrleiter übernommen, Satz 3 gilt entsprechend. Der Stadtwehrrleiter und sein Stellvertreter können bei Einsätzen innerhalb der Stadt Halle (Saale), bei denen ausschließlich Freiwillige Feuerwehren eingesetzt sind, in jedem Einzelfall die Leitung des Einsatzes übernehmen.

3) Zur zweckmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung der Aufgaben nach § 2 dieser Satzung wirkt die Stadt Halle (Saale) auf eine Zusammenarbeit mit benachbarten Gemeinden und mit den Feuerwehren örtlich ansässiger Betriebe hin.

II. Berufsfeuerwehr

§ 5 Gliederung und Stärke der Berufsfeuerwehr

1) Die gem. § 7 S. 1 BrSchG LSA einzurichtende Berufsfeuerwehr ist entsprechend der vorgegebenen Struktur der Stadtverwaltung in ihrer jeweils geltenden Fassung gegliedert.

2) Die Anzahl der hauptberuflich tätigen Bediensteten und deren Verteilung auf die Feuerwachen legt der Stadtrat – auf der Grundlage eines Brandschutzbedarfsplanes – durch gesonderten Beschluss fest.

3) Bei Bedarf sind die Bediensteten der Berufsfeuerwehr verpflichtet, auch in ihrer Freizeit Dienst zu leisten.

4) Aktive Mitarbeit von Angehörigen der Berufsfeuerwehr in anderen Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes sowie in Feuerwehren anderer Gemeinden ist entsprechend § 14 Abs. 1 und 2 BrSchG LSA grundsätzlich unter der Voraussetzung zulässig, dass deren Dienstverpflichtung in der Berufsfeuerwehr der Stadt Halle (Saale) Vorrang vor anderweitigen Verpflichtungen hat und dies mit den anderen Hilfsorganisationen schriftlich festgelegt ist.

5) Die Stadt Halle (Saale) unterhält entsprechend § 3 Abs. 2 Nr. 2 BrSchG LSA eine ständig besetzte Leitstelle (Integrierte Leitstelle [ILS]), die Notrufe zum Zweck des Einsatzes der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes entgegennimmt und die Einsätze entsprechend § 2 dieser Satzung lenkt, qualifiziert begleitet und den örtlich zuständigen Einsatzleiter durch Koordination der erforderlichen Einsatzmittel unterstützt.

III. Freiwillige Feuerwehr

§ 6 Gliederung und Organisation

1) Die gem. § 8 BrSchG LSA aufzustellende Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Halle (Saale). Sie ist eigenständig organisiert und erfüllt neben der Berufsfeuerwehr die der Stadt Halle (Saale) nach dem BrSchG LSA obliegenden Aufgaben.

2) Die Freiwillige Feuerwehr und die Berufsfeuerwehr bilden gemeinsam die Feuerwehr der Stadt Halle (Saale). Sie sind in der für den Brandschutz zuständigen Abteilung des für den Brandschutz zuständigen Fachbereiches Sicherheit der Stadt Halle (Saale) verwaltungsmäßig zusammengefasst.

3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Halle (Saale) teilt sich in folgende Ortsfeuerwehren auf (in alphabetischer Reihenfolge):

FF Halle - Ammendorf
FF Halle - Büschdorf
FF Halle - Diemitz
FF Halle - Dölau
FF Halle - Kanena
FF Halle - Lettin
FF Halle - Neustadt
FF Halle - Nietleben
FF Halle - Passendorf
FF Halle - Reideburg
FF Halle - Trotha.

4) Neben der Abteilung der Mitglieder im Einsatzdienst können den Ortsfeuerwehren gem. § 9 Abs. 6 BrSchG LSA weitere Abteilungen angegliedert werden, z.B.:

- Kinderfeuerwehr
- Jugendfeuerwehr
- Alters- und Ehrenabteilung
- andere Abteilungen.

§ 7 Aufgabenträger der Feuerwehr

Aufgabenträger der Feuerwehr sind:

1) Im Bereich der gesamten Freiwilligen Feuerwehr Halle (Saale):

- der Feuerwehrkommandant
- der Stadtwehrleiter
- der Feuerwehrausschuss.

2) Im Bereich der Ortsfeuerwehren:

- der Ortswehrleiter
- der Wehrausschuss
- die Wehrhauptversammlung.

§ 8 Wahlen

1) Wahlen sind für folgende Funktionen in der Freiwilligen Feuerwehr erforderlich:

- a) Stadtwehrleiter und Stellvertreter
- b) Ortswehrleiter und Stellvertreter
- c) Wehrausschuss.

Die gem. Abs. 1 a, b Gewählten sind i. S. v. § 15 Abs. 3 BrSchG LSA als vorgeschlagen für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis anzusehen.

2) Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit zur Wahl der Personen nach Absatz 1 a und b gilt der § 19 Abs. 3 entsprechend. Wahlberechtigt sind die Mitglieder im Einsatzdienst.

3) Die Wahlen für den Stadtwehrleiter und dessen Stellvertreter obliegen dem Feuerwehrausschuss der Stadt Halle (Saale). Wahlberechtigt sind die Mitglieder des Feuerwehrausschusses.

4) Die Wahlen für den Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter obliegen der Wehrhauptversammlung der Ortsfeuerwehr.

5) Die unter Absatz 1 genannten Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten oder einem von ihm Beauftragten geleitet. Die Wahlen sind geheim.

6) Bei der Wahl des Stadtwehrleiters und dessen Stellvertreters sowie bei der Wahl des Ortswehrleiters und dessen Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen (nur Ja- oder Nein-Stimmen bzw. Ja- und Gegenstimmen) erhält (einfache Stimmenmehrheit). Wird die erforderliche Stimmenanzahl im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

7) Die Niederschrift über die jeweilige Wahl ist innerhalb von zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten zu übergeben.

8) Die Wahl der Mitglieder des Wehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jedes anwesende Mitglied im Einsatzdienst hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. Die Anzahl der Ausschussmitglieder, die zu wählen sind, ergibt sich aus § 11 Abs. 1 dieser Satzung. In den Wehrausschuss sind diejenigen Mitglieder im Einsatzdienst der Ortsfeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 9 Stadtwehrleiter

1) Der Stadtwehrleiter ist der Repräsentant der Freiwilligen Feuerwehr Halle (Saale). Er leitet im Auftrag des Feuerwehrkommandanten die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Halle (Saale). Er ist im Dienst Vorgesetzter ihrer Mitglieder. Der Stadtwehrleiter wird im Verhinderungsfall in all seinen Dienstobliegenheiten durch den stellvertretenden Stadtwehrleiter vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird die Vertretung von einem berufenen Verbandsführer der Freiwilligen Feuerwehr Halle (Saale) übernommen.

2) Der Stadtwehrleiter wirkt auf die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren hin. Zur Durchführung seiner Dienstobliegenheiten hat er insbesondere die erlassenen Gesetze und Verordnungen des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

3) Die Ernennung und Abberufung des Stadtwehrleiters und dessen Stellvertreters erfolgt nach § 15 Abs. 3 BrSchG LSA. Auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses werden der Stadtwehrleiter und dessen Stellvertreter durch den Träger der Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Sie müssen fachlich und persönlich geeignete Mitglieder im Einsatzdienst ihrer Freiwilligen Feuerwehr sein. Der Vorschlag erfolgt per Wahl durch die Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Der Nachweis eines Führungszeugnisses ist unabdingbar.

4) Der Stadtwehrleiter darf nicht Ortswehrleiter oder stellvertretender Ortswehrleiter sein. Diese Einschränkung gilt nicht für den stellvertretenden Stadtwehrleiter.

5) Die Aufgaben und Pflichten des Stadtwehrleiters sind in der Dienstanweisung für den Stadtwehrleiter in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

§ 10 Stadtjugendfeuerwehrwart

Die Jugendfeuerwehr Halle (Saale) und die Kinderfeuerwehr Halle (Saale) unterstehen, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Ortsfeuerwehren, der personellen und fachlichen Aufsicht des Stadtwehrleiters. Er bedient sich hierbei entsprechend § 17a Abs. 2 BrSchG LSA der Hilfe des Stadtjugendfeuerwehrwartes.

Auf Vorschlag der Mehrheit der Ortsjugendfeuerwehrwarte und des Stadtwehrleiters bestellt der Träger der Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren einen Stadtjugendfeuerwehrwart. Zuvor ist der Feuerwehrausschuss anzuhören.

Der Stadtjugendfeuerwehrwart nimmt Einfluss auf die Maßnahmen der einzelnen Jugendfeuerwehren sowie Kinderfeuerwehren. Er nimmt Koordinierungsaufgaben wahr. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

Der Stadtjugendfeuerwehrwart bedient sich der Jugendfeuerwehrwarte und Kinderfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren zur Wahrnehmung seiner Obliegenheiten.

§ 11 Feuerwehrausschuss der Stadt Halle (Saale)

1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzenden, dem Stadtwehrleiter als stellvertretenden Vorsitzenden, den Ortswehrleitern der Freiwilligen Feuerwehr und dem Stadtjugendfeuerwehrwart. Die Ortswehrleiter können sich durch ihren Stellvertreter oder ein Mitglied des Wehrausschusses vertreten lassen. Der Schriftführer des Feuerwehrausschusses wird von dem Leiter der für den Brandschutz zuständigen Abteilung des Fachbereiches Sicherheit der Stadt Halle (Saale) gestellt. Dieser gehört dem Feuerwehrausschuss ohne Stimmrecht an, soweit er nicht in anderer Funktion stimmberechtigt ist.

2) Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern und dem Schriftführer spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

3) Der Leiter des für den Brandschutz zuständigen Fachbereiches Sicherheit ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er sowie der Leiter des zuständigen Geschäftsbereiches können jederzeit an den Sitzungen teilnehmen.

4) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Stadtjugendfeuerwehrwart ist nur bei Fragen der Jugendfeuerwehr und bei der Wahl des Stadtwehrleiters und seines Stellvertreters stimmberechtigt.

5) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt.

6) Der Vorsitzende des Ausschusses sowie sein Stellvertreter können zu den Sitzungen des Feuerwehrausschusses andere Bedienstete des für den Brandschutz zuständigen Fachbereiches Sicherheit sowie weitere Personen beratend hinzuziehen.

7) Dem Feuerwehrausschuss obliegen im Rahmen der Unterstützung des Feuerwehrkommandanten folgende Aufgaben:

- Mitwirkung bei der Festlegung des Bedarfs an Fahrzeugen, Geräten und technischen Einrichtungen für die Bekämpfung von Bränden und die Durchführung von Hilfeleistungen anhand des jeweils vorliegenden Brandschutzbedarfsplans,
- Unterstützung bei der Erstellung des Haushaltsvorschlages der Stadt Halle (Saale) [Unterabschnitt: Freiwillige Feuerwehr],
- Überwachung der Pflege und Wartung der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Mitwirkung bei der Umsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- Unterstützung bei der Aufstellung von örtlichen Alarmplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- Wahl des Stadtwehrleiters und dessen Stellvertreters.

§ 12 Aufnahme in die Feuerwehr

- 1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortswehrleiter der für den Wohnsitz örtlich zuständigen Ortsfeuerwehr zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet nach Anhörung des Wehrausschusses der Stadtwehrleiter als Vertreter des Trägers der Feuerwehr durch schriftlichen Bescheid. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 3) Bei Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr gelten die ersten sechs Monate als Probezeit. Am Ende der Probezeit gibt der zuständige Ortswehrleiter eine schriftliche Empfehlung zur endgültigen Aufnahme oder Nichtaufnahme über den Stadtwehrleiter an den Feuerwehrkommandanten zur abschließenden Entscheidung. Im Falle des Nichtbestehens der Probezeit endet die Mitgliedschaft automatisch. Das Mitglied ist hierüber schriftlich zu informieren.
- 4) Bei der Aufnahme von Mitgliedern im Einsatzdienst ist entsprechend § 9 Abs. 1 und 2 BrSchG LSA zu verfahren.

§ 13 Rechte und Pflichten

- 1) Die Stadt Halle (Saale) wirkt darauf hin, dass den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befinden, infolge der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen keine beruflichen Nachteile erwachsen. Näheres hierzu regelt der § 9 Abs. 4 BrSchG LSA. Die Stadt Halle (Saale) hat privaten Arbeitgebern auf Antrag die Kosten zu erstatten, die sie einem Arbeitnehmer auf Grund dessen Verpflichtung aus § 9 Abs. 4 BrSchG LSA geleistet haben. Näheres hierzu regelt § 10 Abs. 1 BrSchG LSA. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, haben Anspruch auf eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen durch die Stadt Halle (Saale) festgelegt wird. Die Stadt Halle (Saale) kann einen einheitlichen Höchstbetrag festlegen, der bei der Erstattung eines stündlichen Verdienstaufschlags nicht überschritten werden darf.
- 2) Mitglieder der Feuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Tritt ein Unfall ein, ist dieser Unfall unverzüglich über den Dienstweg dem diensthabenden C-Dienst der Berufsfeuerwehr sowie dem für die Freiwillige Feuerwehr zuständigen Sachbearbeiter der für den Brandschutz zuständigen Abteilung des für den Brandschutz zuständigen Fachbereichs Sicherheit der Stadt Halle (Saale) auf dem Dienstweg zu melden.
- 3) Ist einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr während des Dienstes Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden, wird dieser Schaden entsprechend § 10 Abs. 2 BrSchG LSA durch den Träger der Feuerwehr ersetzt, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde und ein anderweitiger Ersatzanspruch nicht besteht.
- 4) Bei Verstößen gegen die Satzung und bei Schädigung des Ansehens der Feuerwehr behält sich die Stadt Halle (Saale) vor, entsprechende disziplinarische Maßnahmen gegenüber dem betroffenen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr einzuleiten.

Verstöße gegen die Satzung können zu folgenden Maßnahmen führen:

- Ermahnung
- Missbilligung
- zeitlich befristete Beurlaubung vom Einsatzdienst/ befristeter Funktionsentzug
- dauerhafter Funktionsentzug
- Ausschluss.

Für den Zeitraum des Wirkens einer Disziplinarmaßnahme ruht die Verleihung von Auszeichnungen oder die Durchführung von Beförderungen.

5) Die als Mitglieder im Einsatzdienst tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben die der Feuerwehr durch Gesetz übertragenen Aufgaben nach Anweisung des Feuerwehrkommandanten oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben die Dienstpflichten zu beachten und sich bei einer Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu entschuldigen. Darüber hinaus haben sie eine Abwesenheit von länger als vier Wochen dem jeweiligen Ortswehrleiter vorher anzuzeigen.

6) Wegen der Unvereinbarkeit und Vorrang des Einsatzdienstes sollen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, die Einsatzdienst leisten, nicht gleichzeitig aktive Mitglieder anderer Organisationen oder Einrichtungen sein, die neben der Feuerwehr eingesetzt werden können. § 14 Abs. 1 BrSchG LSA gilt entsprechend.

7) Jedes Mitglied hat die ihm von der Stadt Halle (Saale) überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Die Stadt Halle (Saale) kann bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen oder von Geräten den Ersatz des daraus entstandenen Schadens verlangen. Werden überlassene Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände beim Ausscheiden aus der Freiwilligen Feuerwehr nicht zurückgegeben, gilt Satz 2 entsprechend.

8) Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes oder eines dienstlichen Anlasses nicht getragen werden.

§ 14 Beendigung des Feuerwehrdienstes

1) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige beenden den Dienst als Mitglied im Einsatzdienst in der Freiwilligen Feuerwehr in der Regel mit der Vollendung des 67. Lebensjahres. Die Altersgrenze kann entsprechend § 9 Abs. 1 BrSchG LSA im Einzelfall auf Antrag durch den Träger der Feuerwehr erhöht werden, sofern die gesundheitliche Eignung vorliegt. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung der Altersgrenze besteht nicht.

2) Feuerwehrangehörige können aus wichtigen persönlichen oder gesundheitlichen Gründen die Beendigung des Dienstes als Mitglied im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr beantragen. Die Entscheidung über die Annahme dieses Antrages trifft der Wehrausschuss. Mit der Zustimmung des Wehrausschusses gilt der Antrag als angenommen.

3) Der Antrag auf Entlassung oder auf Ausscheiden aus dem aktiven Einsatzdienst ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Ortswehrleiter einzureichen.

4) Gleiches gilt für das Ausscheiden aufgrund eines Austritts aus der Freiwilligen Feuerwehr.

5) Das Ausscheiden eines Mitglieds durch Austritt auf eigenen Wunsch aus der Freiwilligen Feuerwehr hat der Ortswehrleiter unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten auf dem Dienstweg schriftlich mitzuteilen.

6) Personen, die gem. Absatz 1 und 2 aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, können Mitglieder anderer Abteilungen der Feuerwehr werden und den zuletzt verliehenen Dienstgrad mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) weiterführen.

7) Mit dem Ausscheiden aus der Freiwilligen Feuerwehr Halle (Saale) ist die empfangene Dienst- und Einsatzbekleidung innerhalb von 2 Wochen bei der Bekleidungskammer der Feuerwehr Halle (Saale) und der empfangene Funkmeldeempfänger mit dem Dienstausweis unverzüglich beim Ortswehrleiter der zuständigen Ortsfeuerwehr gegen Entlastung zurückzugeben.

8) Mit dem Tod des Mitgliedes endet die Mitgliedschaft automatisch.

§ 15 Ausschluss aus der Feuerwehr Halle (Saale)

(1) Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss aus der Feuerwehr Halle (Saale) beendet werden bei:

a) rechtskräftiger Verurteilung nach vorsätzlich begangener Straftat

b) fortgesetzter nachlässiger Dienstausübung, wie insbesondere im Falle

- der schuldhaften Begehung von Eigentumsdelikten im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsatzaufgaben,
- der schuldhaften Begehung von Straßenverkehrsdelikten als Führer von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr,
- Verstöße gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung und den Datenschutz,
- unehrenhaftem Verhalten im Dienst,
- fortgesetzter Nachlässigkeit beim Befolgen oder dem Nichtbefolgen dienstlicher Festlegungen oder Weisungen,
- wiederholter Dienstunfähigkeit wegen Drogenkonsum, Trunkenheit oder wiederholtem Alkoholgenuß während des Dienstes,
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung der Technik der Feuerwehr sowie der Dienstbekleidung oder von sonstigen Ausrüstungsgegenständen,
- wiederholter anmaßender Überschreitung von übertragenen Befugnissen oder wiederholtem unentschuldigtem Fehlen beim Ausbildungs- und Einsatzdienst in einer Vielzahl von Fällen

c) erheblicher Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr, wie z. B. bei groben Vergehen gegen andere Mitglieder der Feuerwehr im Dienst oder außerhalb des Dienstes.

2) Ein Ausschluss aus der Feuerwehr kann nur durch die Wehrhauptversammlung der Ortsfeuerwehr, nach vorheriger Anhörung des Wehrausschusses, beantragt werden. Der Ausschluss ist beim Feuerwehrkommandanten über den Stadtwehrleiter zu beantragen, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Wehrhauptversammlung dem zustimmen. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, schriftlich oder mündlich zum Sachverhalt Stellung zu nehmen.

3) Der Ausschluss ist dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

4) Der Träger der Feuerwehr kann den Ausschluss aus triftigem Grund auch ohne Antrag der Ortsfeuerwehr beschließen. In diesem Fall sind der Ortswehrleiter und der Stadtwehrleiter durch den Feuerwehrkommandanten auf dem Dienstweg zu informieren und anzuhören.

5) § 14 Abs. 7 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.

§ 16 Ehrenmitglieder

1) Die Stadt Halle (Saale) kann Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft eines Ehrenmitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr Halle (Saale) verleihen. Weiterhin kann die Stadt Halle (Saale) bewährten Ortswehrleitern für besondere Verdienste nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft eines Ehrenwehrleiters verleihen.

2) Vorschlagsberechtigt für Vorschläge nach Absatz 1 sind der Feuerwehrausschuss sowie der Stadtwehrleiter.

3) Verdiente Mitglieder im Einsatzdienst einer Ortsfeuerwehr können auf Beschluss der Wehrhauptversammlung zu Ehrenmitgliedern der Ortsfeuerwehr ernannt werden.

4) Vorschlagsberechtigt für Vorschläge nach Absatz 3 sind Ortswehrleiter, der Wehrausschuss sowie die Wehrhauptversammlung.

5) Der Feuerwehrkommandant entscheidet nach Anhörung des Stadtwehrleiters.

IV. Ortsfeuerwehren

§ 17 Ortswehrleiter

1) Der Ortswehrleiter leitet gem. § 15 Abs. 2 BrSchG LSA die Ortsfeuerwehr. Er ist im Dienst Vorgesetzter ihrer Mitglieder. Der Ortswehrleiter wird im Verhinderungsfall in allen seinen Dienstobliegenheiten durch den stellvertretenden Ortswehrleiter vertreten.

2) Die Berufung und Abberufung des Ortswehrleiters und dessen Stellvertreters erfolgt gemäß § 15 Abs. 3 BrSchG LSA. Der Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter werden von den Mitgliedern im Einsatzdienst in Form einer Wahl vorgeschlagen. Die Vorschlagswahl hat in der Regel innerhalb von 3 Monaten vor der geplanten Amtsübergabe/-übernahme stattzufinden, sodass eine geordnete Amtsübergabe möglich ist. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Ortswehrleiter und Stellvertreter werden nach Bestätigung durch den Träger der Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

3) Der Wahlvorschlag ist vor der Wahl durch den Stadtwehrleiter auf fachliche und persönliche Eignung zu prüfen. Die vorgeschlagenen Mitglieder müssen fachlich und persönlich geeignete Mitglieder im Einsatzdienst ihrer Ortsfeuerwehr sein. Die Qualifikation richtet sich nach der Laufbahnverordnung für die Freiwilligen Feuerwehren (LVO-FF LSA vom 23. September 2005) in der jeweils gültigen Fassung. Für die Befähigung zur Ausübung der Funktion sowie die Besetzung gelten im Übrigen die Regelungen der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 „Ausbildung Freiwilliger Feuerwehren“ (FwDV 2), insbesondere Teil I Nr. 1.5. Gleiches gilt für die Befähigung

zur Ausübung und Besetzung der stellvertretenden Funktion. Liegen die fachlichen Voraussetzungen für diese Funktion nicht vor, ist eine kommissarische Wahrnehmung dieser Funktion für längstens zwei Jahre zulässig, wenn die fachlichen Voraussetzungen für die nächst niedrigere Funktion nachgewiesen werden. Die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung zum Gruppenführer ist Grundvoraussetzung für die Wählbarkeit. Erfolgt die notwendige Qualifizierung nicht innerhalb des in der FwDV 2 vorgeschriebenen Zeitraumes, müssen Neuwahlen durchgeführt werden.

4) Zu den Aufgaben des Ortswehrleiters gehört die Sicherung der Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr. Der Ortswehrleiter organisiert deren Dienstbetrieb. Bei Durchführung seiner Dienstobliegenheiten hat er insbesondere die erlassenen Gesetze und Verordnungen des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

5) Die Aufgaben und Pflichten des Ortswehrleiters sind in der Dienstanweisung für Ortswehrleiter in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

§ 18 Wehrausschuss

1) Jede Ortsfeuerwehr bildet einen Wehrausschuss bestehend aus:

- dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Ortswehrleiter,
- dem Jugendfeuerwehrwart,
- dem Kinderfeuerwehrwart (soweit in der Ortsfeuerwehr eine Kinderfeuerwehr besteht),
- gewählten Vertretern, die durch Mitglieder im Einsatzdienst aus ihrem Kreis auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden,
- dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung oder ein von ihm benannter Vertreter, ohne Stimmrecht,
- ggf. dem Schriftführer, ohne Stimmrecht, sofern nicht als Ausschussmitglied gewählt.

2) Die Anzahl der gewählten Vertreter richtet sich nach der Mannschaftsstärke. Bei einer Mannschaftsstärke

- von bis zu 24 Mitgliedern im Einsatzdienst sollen dies zwischen zwei und vier gewählte Vertreter sein,
- von 25 bis 40 Mitgliedern im Einsatzdienst sollen dies zwischen vier und sechs gewählte Vertreter sein.

Für weitere je angefangene 20 Mitglieder im Einsatzdienst erhöht sich die maximale Anzahl der gewählten Vertreter um je einen Vertreter. Bei der Anzahl der gewählten Vertreter soll berücksichtigt werden, dass die Anzahl aller stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses ungerade sein soll.

3) Der Wehrausschuss unterstützt den Ortswehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben laut Satzung. Dem Wehrausschuss obliegen darüber hinaus auf der Ortsebene die in § 11 Abs. 7 dieser Satzung unter den Buchstaben a, c, d, e und f aufgeführten Aufgaben.

4) Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Wehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens drei Mitglieder des Wehrausschusses dies verlangen. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern und dem Schriftführer spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Wehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen des Wehrausschusses sind nicht öffentlich.

5) Der Stadtwehrleiter ist von den Sitzungen des Wehrausschusses rechtzeitig zu informieren. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen.

6) Der Ortswehrleiter kann zu den Sitzungen des Wehrausschusses im Einzelfall auch weitere für den örtlichen Bereich erforderliche Funktionsträger beratend hinzuziehen, soweit diese dem Wehrausschuss nicht angehören.

7) Über jede Sitzung des Wehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortswehrleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Je eine Ausfertigung ist dem Stadtwehrleiter und der für den Brandschutz zuständigen Abteilung des zuständigen Fachbereiches Sicherheit zuzuleiten.

§ 19 Wehrhauptversammlung

1) Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters findet jährlich mindestens eine ordnungsgemäß einberufene Wehrhauptversammlung der Mitglieder im Einsatzdienst der Ortsfeuerwehr statt. Der Wehrhauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Insbesondere obliegen ihr:

- die Entgegennahme des Jahresberichtes,
- die Entgegennahme des Jahresberichtes der Jugendfeuerwehr,
- die Entgegennahme des Jahresberichtes der Kinderfeuerwehr,
- die Entgegennahme des Jahresberichtes anderer Abteilungen,
- die Überwachung der Dienstbeteiligung,
- der Vorschlag und die Beratung über Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern im Einsatzdienst,
- der Vorschlag über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern.

2) Die Wehrhauptversammlung wird vom Ortswehrleiter einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder im Einsatzdienst der Ortsfeuerwehr dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Wehrhauptversammlung sind den Mitgliedern, dem Stadtwehrleiter und dem Feuerwehrkommandanten spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich und ortsüblich bekannt zu geben.

3) Die Wehrhauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder im Einsatzdienst der Ortsfeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit der Wehrhauptversammlung ist nach Ablauf einer Woche eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder im Einsatzdienst der Ortsfeuerwehr beschlussfähig ist, worauf in der Einladung hinzuweisen ist. Beschlüsse der Wehrhauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über jede Sitzung der Wehrhauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt.

4) Angehörige der Ortsfeuerwehr entsprechend § 6 Abs. 4 dieser Satzung können ohne Stimmrecht an der Wehrhauptversammlung teilnehmen.

§ 20 Ausstattung und Personalstärke

- 1) Den Umfang und die Art der Ausstattung der einzelnen Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr, ihre personelle Stärke (Soll) und die einzelnen nach Dienstgraden gegliederten Stellen innerhalb ihrer Gesamtstärke setzt der Feuerwehrkommandant auf der Grundlage der Verordnung über die Mindeststärke und -ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren (MindAus-rVO-FF LSA) vom 13. Juli 2009 entsprechend den taktischen und örtlichen Bedürfnissen sowie nach Anhörung des Feuerwehrausschusses in einem Ausstattungs- und Stellenplan fest. Über diesen Plan hat der Feuerwehrkommandant mit dem Leiter des für den Brandschutz zuständigen Fachbereichs Sicherheit der Stadt Halle (Saale) Einvernehmen herzustellen.
- 2) Die planmäßige Soll-Personalstärke bezieht sich ausschließlich auf die Mitglieder im Einsatzdienst.
- 3) Dienstgrade dürfen nur unter der Beachtung der Laufbahnverordnung für die Freiwilligen Feuerwehren (LVO-FF LSA) in der jeweils gültigen Fassung und dem aktuellen Funktionsstellenplan der Freiwilligen Feuerwehr an Mitglieder im Einsatzdienst verliehen werden. Über die Verleihung eines Dienstgrades ist durch den Träger der Feuerwehr eine Urkunde auszustellen. Der Dienstgrad darf erst mit der Aushändigung der Urkunde geführt werden. Ein Rechtsanspruch auf Verleihung eines Dienstgrades besteht nicht.
- 4) Die Beschaffung, Erneuerung und Instandsetzung der Feuerwehrfahrzeuge, der Geräte, der Ausstattung und der persönlichen Ausrüstung sowie die hierzu ggf. erforderliche Beantragung von Zuwendungen obliegt ausschließlich dem für den Brandschutz zuständigen Fachbereich.
- 5) Abweichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Trägers der Feuerwehr.

§ 21 Führungskräfte im Einsatzdienst, Funktionsübertragung

- 1) Persönlich und fachlich geeignete Mitglieder im Einsatzdienst können auf Vorschlag des Ortswehrleiters unter Anhörung des Wehrausschusses zu Führungskräften im Einsatzdienst (Gruppenführer, Zugführer) ausgebildet werden, soweit eine Stelle innerhalb der Ortsfeuerwehr gemäß Funktionsstellenplan zu besetzen ist. Über die Ausbildung entscheidet nach Anhörung des Feuerwehrausschusses Halle (Saale) der Feuerwehrkommandant.
- 2) Zur Besetzung von Fachdienstfunktionen im Katastrophenschutz gemäß Aufstellungserlass Katastrophenschutz LSA und Führungsstrukturen der Freiwilligen Feuerwehr bei Großschadenslagen, kann auf Vorschlag des Stadtwehrleiters einem persönlich und fachlich geeignetem Mitglied im Einsatzdienst die Funktion eines Verbandsführers übertragen werden. Über die Funktionsübertragung entscheidet nach Anhörung des Feuerwehrausschusses Halle (Saale) der Feuerwehrkommandant.
- 3) Die Funktion darf erst mit der entsprechend erfolgreich absolvierten Führungsausbildung (Gruppenführer, Zugführer, Verbandsführer) übertragen werden. Der erfolgreiche Lehrgangsabschluss ist gegenüber dem Feuerwehrkommandanten nachzuweisen.
- 4) Führungskräfte im Einsatzdienst (Gruppenführer, Zugführer, Verbandsführer) werden entsprechend des Funktionsstellenplans der Freiwilligen Feuerwehr in ihre zu besetzende Funktionsstelle eingewiesen. Über die Funktionsübertragung ist vom Träger der Feuerwehr eine Urkunde auszustellen.

- 5) Die Einweisung in die Funktion gilt jeweils bis auf Widerruf.
- 6) Im Einsatzdienst tätige Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr können auf eigenen Antrag oder bei Vorliegen weiterer wichtiger Gründe von ihrer Funktion abberufen werden.
- 7) Ein Rechtsanspruch auf die Übertragung einer Führungsfunktion besteht nicht.

§ 22 Schriftführer und Gerätewart der Ortsfeuerwehr

- 1) Der Schriftführer der Ortsfeuerwehr wird vom Wehrausschuss auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Er hat über die Sitzungen des Wehrausschusses und über die Wehrhauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen.
- 2) Der Gerätewart wird vom Ortswehrleiter auf Vorschlag der Wehrhauptversammlung bis auf Widerruf eingesetzt. Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstungen zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden.

V. Abteilungen der Ortsfeuerwehren

§ 23 Alters- und Ehrenabteilung

- 1) Jede Ortsfeuerwehr kann eine Alters- und Ehrenabteilung aufstellen.
- 2) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr werden bei Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes auf ihren Wunsch unter Überlassung der notwendigen Dienstbekleidung in die Alters- und Ehrenabteilung übernommen. Der Übertritt ist dem Stadtwehrleiter auf dem Dienstweg anzuzeigen.
- 3) Der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung wird von den Angehörigen seiner Alters- und Ehrenabteilung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von sechs Jahren gewählt.
- 4) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung, die noch feuerwehrdienstfähig sind, können unter Beachtung der gesundheitlichen Eignung zu Übungen, Einsätzen und Ausbildungen herangezogen werden.
- 5) Ehrenmitglieder einer Ortsfeuerwehr nach § 16 dieser Satzung sind Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung jener Ortsfeuerwehr.

§ 24 Jugendfeuerwehr

- 1) Die Jugendfeuerwehr Halle (Saale) ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Halle (Saale).
- 2) Mitglied der Jugendfeuerwehr einer Ortsfeuerwehr kann werden, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat. Ein Sorgeberechtigter muss der Aufnahme schriftlich zustimmen. Bei Vorliegen eines gemeinsamen Sorgerechtes ist die Zustimmung beider Sorgeberechtigter erforderlich.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr besteht nicht.

§ 25 Kinderfeuerwehr

- 1) Die Kinderfeuerwehr Halle (Saale) ist Bestandteil der Jugendfeuerwehr Halle (Saale).
- 2) Mitglied der Kinderfeuerwehr einer Ortsfeuerwehr kann werden, wer das sechste Lebensjahr vollendet hat. Ein Sorgeberechtigter muss der Aufnahme schriftlich zustimmen. Bei Vorliegen eines gemeinsamen Sorgerechtes ist die Zustimmung beider Sorgeberechtigter erforderlich.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr besteht nicht.

§ 26 Andere Abteilungen

Jede Ortsfeuerwehr kann weitere Abteilungen bilden.

§ 27 Jugendfeuerwehrwart und Kinderfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr

- 1) Der Jugendfeuerwehrwart wird vom Ortswehrleiter auf Vorschlag der Wehrhauptversammlung und der Jugendfeuerwehr bis auf Widerruf eingesetzt. Er muss die persönliche und fachliche Eignung gemäß den Festlegungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und des BrSchG LSA in der jeweils gültigen Fassung erfüllen oder sie innerhalb eines Jahres erlangen. Der Jugendfeuerwehrwart leitet im Auftrage des Ortswehrleiters die Jugendfeuerwehr seiner Ortsfeuerwehr.
- 2) Der Kinderfeuerwehrwart wird vom Ortswehrleiter auf Vorschlag der Wehrhauptversammlung bis auf Widerruf eingesetzt. Er muss die persönliche und fachliche Eignung gemäß den Festlegungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und des BrSchG LSA in der jeweils gültigen Fassung erfüllen oder sie innerhalb eines Jahres erlangen. Der Kinderfeuerwehrwart leitet im Auftrage des Ortswehrleiters die Kinderfeuerwehr seiner Ortsfeuerwehr.

VI. Schlussbestimmungen

§ 28 Aufwandsentschädigungen

In dieser Satzung benannte ehrenamtliche Funktionsträger der Feuerwehr erhalten für ihren Sachaufwand eine Entschädigung, nach Maßgabe der Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und Einrichtungen des Katastrophenschutzes der Stadt Halle (Saale), in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 29 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 30 In-Kraft-Treten

1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Feuerwehr der Stadt Halle (Saale), beschlossen am 25. Mai 2005 (ausgefertigt am 26. Mai 2005, bekanntgemacht mit Amtsblatt vom: 15. Juni 2005) außer Kraft.

Halle (Saale),

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Ausgangsfassung mit redaktioneller Anpassung	1. Alternativformulierungen (jeweils anstelle der ursprünglichen Formulierung in der entsprechenden Zeile)	
<p>Satzung für die Feuerwehr der Stadt Halle (Saale)</p> <p>Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2004 (GVBl. S. 230) i. V. mit §§ 1, 2 und 4 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2001 (GVBl. S. 540) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 25.05.2005 folgende Satzung beschlossen.</p> <p>Inhaltsverzeichnis</p> <p>I. Allgemeines § 1 Aufbau und Leitung der Feuerwehr § 2 Aufgaben § 3 Erhebung von Kosten für Leistungen der Feuerwehr § 4 Ausrückeordnung</p> <p>§ 5 Gliederung und Stärke der Berufsfeuerwehr</p> <p>II. Freiwillige Feuerwehr</p> <p>§ 6 Aufgaben, Gliederung und Organisation § 7 Aufgabenträger der Feuerwehr § 8 Stadtwehrleiter § 9 Ortswehrleiter § 10 Feuerwehrausschuss der Stadt Halle (Saale) § 11 Wehrausschuss § 12 Wehrhauptversammlung § 13 Ausstattung und Personalstärke § 14 Aufnahme § 15 Beendigung des Feuerwehrdienstes § 16 Rechte und Pflichten</p> <p>§ 17 Alterswehr § 18 Jugendfeuerwehr § 19 Ehrenmitglieder § 20 Schriftführer, Gerätewart und Jugendwart der Ortsfeuerwehr § 21 Wahlen § 22 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>§ 23 In-Kraft-Treten</p>	<p>Satzung für die Feuerwehr der Stadt Halle (Saale)</p> <p>Auf der Grundlage der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA 2023 S. 209), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 4 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. 2001 S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA 2020 S. 108), hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung vom folgende Satzung für die Feuerwehr der Stadt Halle (Saale) beschlossen.</p> <p>Inhaltsverzeichnis</p> <p>I. Allgemeines § 1 Aufbau und Leitung der Feuerwehr § 2 Aufgaben der Feuerwehr § 3 Erhebung von Kosten für Leistungen der Feuerwehr § 4 Ausrückeordnung</p> <p>II. Berufsfeuerwehr</p> <p>§ 5 Gliederung und Stärke der Berufsfeuerwehr</p> <p>III. Freiwillige Feuerwehr</p> <p>§ 6 Gliederung und Organisation § 7 Aufgabenträger der Feuerwehr § 8 Wahlen § 9 Stadtwehrleiter § 10 Stadtjugendfeuerwehrwart § 11 Feuerwehrausschuss der Stadt Halle (Saale) § 12 Aufnahme in die Feuerwehr § 13 Rechte und Pflichten § 14 Beendigung des Feuerwehrdienstes § 15 Ausschluss aus der Feuerwehr Halle (Saale) § 16 Ehrenmitglieder</p> <p>IV. Ortsfeuerwehren</p> <p>§ 17 Ortswehrleiter § 18 Wehrausschuss § 19 Wehrhauptversammlung § 20 Ausstattung und Personalstärke § 21 Führungskräfte im Einsatzdienst, Funktionsübertragung § 22 Schriftführer und Gerätewart</p> <p>V. Abteilungen der Ortsfeuerwehren</p> <p>§ 23 Alters- und Ehrenabteilung</p>	<p><u>Hinweis:</u></p> <p>Mit der Überarbeitung der Satzung für die Feuerwehr der Stadt Halle (Saale) wurde der inhaltliche Aufbau gegenüber der Bestandssatzung deshalb neu strukturiert und gegliedert, damit die Reihenfolge der Paragraphen den inhaltlichen Zusammenhängen eher entspricht.</p> <p>In der darstellenden Synopse ist daher eine Gegenüberstellung zwischen alt und neu so chronologisiert, dass die inhaltlichen Regelungen jeweils vergleichbar sind, aber eine numerische Reihenfolge der Paragraphen in der Bestandssatzung nicht gegeben ist.</p>

- § 24 Jugendfeuerwehr
- § 25 Kinderfeuerwehr
- § 26 Andere Abteilungen
- § 27 Jugendwart und Kinderfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr

VI. Schlussbestimmungen

- § 28 Aufwandsentschädigung
- § 29 Sprachliche Gleichstellung
- § 30 In-Kraft-Treten

Anhang:

- Teil 1: Hoheitsabzeichen Berufsfeuerwehr
- Teil 2: Hoheitsabzeichen Freiwillige Feuerwehr

I. Allgemeines

§ 1 Aufbau und Leitung der Feuerwehr

1) Die Feuerwehr der Stadt Halle (Saale) ist eine dem Wohle der Allgemeinheit dienende städtische Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

2) Sie führt die Bezeichnung „Feuerwehr Halle (Saale)“.

3) Die Feuerwehr Halle (Saale) besteht aus:
der Berufsfeuerwehr und
der Freiwilligen Feuerwehr.

4) Die Feuerwehr Halle Saale führt folgende Hoheitsabzeichen:
a) die Berufsfeuerwehr: „Berufsfeuerwehr Halle (Saale)“ verbunden mit dem haleschen Wappen,
b) die Freiwillige Feuerwehr: „Freiwillige Feuerwehr Halle-.....“ verbunden mit dem Wappen des Ortsteiles.

5) Die Feuerwehr der Stadt Halle (Saale) wird vom Feuerwehrkommandanten geleitet.

6) Der Feuerwehrkommandant ist der Leiter der für den Brandschutz zuständigen Abteilung im Fachbereich Sicherheit der Stadt Halle (Saale). Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten ist der stellvertretende Leiter dieser Abteilung.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

1) Aufgaben der Feuerwehr sind:

- Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz)
- Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz)
- Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen
- Mitwirkung im Rettungsdienst
- Mitwirkung im Katastrophenschutz
- Öffentlichkeitsarbeit zu leisten und die Bevölkerung über brandschutzgerechtes Verhalten aufklären. Dabei sind Unternehmen,

I. Allgemeines

§ 1 Aufbau und Leitung der Feuerwehr

1) Die Feuerwehr der Stadt Halle (Saale) ist eine dem Wohle der Allgemeinheit dienende städtische Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

2) Sie besteht aus:

1. der Berufsfeuerwehr und
2. der Freiwilligen Feuerwehr.

3) Die Feuerwehr der Stadt Halle (Saale) wird vom Feuerwehrkommandanten geleitet.

4) Feuerwehrkommandant ist der Leiter des für den Brandschutz zuständigen Fachbereiches der Stadt Halle (Saale). Stellvertretender Feuerwehrkommandant ist der stellvertretende Leiter dieses Fachbereiches.

§ 2 Aufgaben

1) Aufgaben der Feuerwehr sind:

1. Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz)
2. Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz)
3. Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen
4. Mitwirkung im Rettungsdienst
5. Mitwirkung im Katastrophenschutz
6. Aufklärung der Bevölkerung über brandschutzgerechtes Verhalten.

öffentliche und private Einrichtungen, insbesondere Schulen und Kindergärten einzubinden.

2) Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- oder Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

§ 3 Erhebung von Kosten für Leistungen der Feuerwehr

Die Stadt Halle (Saale) kann entsprechend § 22 Abs. 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (im Folgenden: BrSchG LSA) Kostenersatz nach Maßgabe der Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Erhebung von Kosten, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr, außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben, in der jeweils gültigen Fassung verlangen.

§ 4 Ausrückeordnung

1) Neben der Berufsfeuerwehr nimmt die Freiwillige Feuerwehr die Aufgaben nach § 2 dieser Satzung wahr. Zu diesem Zweck ist eine Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) für die Feuerwehr der Stadt Halle (Saale) vom Feuerwehrkommandanten zu erlassen. Soweit hiervon Belange der Freiwilligen Feuerwehr berührt werden, ist dazu der Feuerwehrausschuss zu hören.

2) Die Einsatzleitung obliegt dem Feuerwehrkommandanten. Bei seiner Abwesenheit geht diese auf seinen Stellvertreter bzw. den jeweiligen Einsatzleiter der Berufsfeuerwehr über. Einsätze nur einer Ortsfeuerwehr werden vom Ortswehrleiter bzw. dessen Stellvertreter oder eines eingesetzten Gruppenführers geführt. Sind mehrere Ortsfeuerwehren eigenständig in einem Einsatz, wird die Führung zunächst vom örtlich zuständigen Ortswehrleiter übernommen. Beim Eintreffen des Stadtwehrleiters bzw. dessen Stellvertreters erfolgt durch diesen die Übernahme des Einsatzes.

3) Zur zweckmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung der Aufgaben nach § 2 wirkt die Stadt auf eine Zusammenarbeit mit benachbarten Gemeinden und mit den Feuerwehren örtlich ansässiger Betriebe hin.

§ 5 Gliederung und Stärke der Berufsfeuerwehr

1) Die Berufsfeuerwehr besteht aus den Bereichen
- abwehrender Brandschutz
- vorbeugender Brandschutz
- Verwaltung und Versorgung.

2) Die Anzahl der hauptberuflich tätigen Bediensteten und deren Verteilung auf die Feuerwachen legt der Stadtrat – auf der Grundlage eines Brandschutzbedarfsplanes – durch gesonderten Beschluss fest. Das Gleiche gilt für die Ausstattung der Feuerwehr mit technischem Gerät und bei baulichen Maßnahmen.

2) Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- oder Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

§ 3 Erhebung von Kosten für Leistungen der Feuerwehr

Die Stadt Halle (Saale) kann entsprechend § 22 Abs. 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt **in seiner jeweils gültigen Fassung** (im Folgenden: BrSchG LSA) Kostenersatz nach Maßgabe der Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Erhebung von Kosten, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr, außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben, in der jeweils gültigen Fassung verlangen.

§ 4 Ausrückeordnung

1) Neben der Berufsfeuerwehr nimmt die Freiwillige Feuerwehr die Aufgaben nach § 2 dieser Satzung wahr. Zu diesem Zweck ist eine Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) für die Feuerwehr der Stadt Halle (Saale) vom Feuerwehrkommandanten zu erlassen. Soweit hiervon Belange der Freiwilligen Feuerwehr berührt werden, ist dazu der Feuerwehrausschuss **der Stadt Halle (Saale)** zu hören.

2) Die Einsatzleitung obliegt dem Feuerwehrkommandanten. **Er kann gem. § 16 Abs. 4 BrSchG LSA in Verbindung mit § 16 Abs. 2 BrSchG LSA in jedem Einzelfall die Einsatzleitung übernehmen.** Bei seiner Abwesenheit geht diese auf seinen Stellvertreter bzw. den jeweiligen Einsatzleiter der Berufsfeuerwehr über. Einsätze nur einer Ortsfeuerwehr werden vom Ortswehrleiter bzw. dessen Stellvertreter oder **einer der taktischen Einheit angepassten Führungskraft** geführt. Sind mehrere Ortsfeuerwehren eigenständig in einem Einsatz, wird die Führung zunächst vom örtlich zuständigen Ortswehrleiter übernommen, **Satz 3 gilt entsprechend. Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter können bei Einsätzen innerhalb der Stadt Halle (Saale), bei denen ausschließlich Freiwillige Feuerwehren eingesetzt sind, in jedem Einzelfall die Leitung des Einsatzes übernehmen.**

3) Zur zweckmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung der Aufgaben nach § 2 **dieser Satzung** wirkt die Stadt **Halle (Saale)** auf eine Zusammenarbeit mit benachbarten Gemeinden und mit den Feuerwehren örtlich ansässiger Betriebe hin.

II. Berufsfeuerwehr

§ 5 Gliederung und Stärke der Berufsfeuerwehr

1) Die **gem. § 7 S. 1 BrSchG LSA** einzurichtende Berufsfeuerwehr **ist entsprechend der vorgegebenen Struktur der Stadtverwaltung in ihrer jeweils geltenden Fassung gegliedert.**

2) Die Anzahl der hauptberuflich tätigen Bediensteten und deren Verteilung auf die Feuerwachen legt der Stadtrat – auf der Grundlage eines Brandschutzbedarfsplanes – durch gesonderten Beschluss fest.

3) Bei Bedarf sind die Angehörigen der Berufsfeuerwehr verpflichtet, auch in ihrer Freizeit Dienst zu leisten.

4) Aktive Mitarbeit von feuerwehrtechnischen Bediensteten der Berufsfeuerwehr in anderen Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes sowie in Feuerwehren anderer Gemeinden ist grundsätzlich unter der Voraussetzung zulässig, dass deren Dienstverpflichtung in der Berufsfeuerwehr der Stadt Halle (Saale) Vorrang vor anderweitigen Verpflichtungen hat und dies mit den anderen Hilfsorganisationen schriftlich festgelegt ist.

5) Die Stadt Halle (Saale) unterhält eine ständig besetzte Leitstelle, die Notrufe zum Zweck des Einsatzes der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes entgegennimmt und die Einsätze entsprechend § 2 dieser Satzung lenkt und leitet.

II. Freiwillige Feuerwehr

§ 6 Aufgaben, Gliederung und Organisation

1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Halle (Saale). Sie ist eigenständig organisiert und erfüllt neben der Berufsfeuerwehr die der Stadt Halle (Saale) nach dem BrSchG LSA obliegenden Aufgaben.

2) Die Freiwillige Feuerwehr und die Berufsfeuerwehr bilden gemeinsam die Feuerwehr der Stadt Halle (Saale). Sie sind in dem für den Brandschutz zuständigen Fachbereich der Stadt Halle (Saale) verwaltungsmäßig zusammengefasst.

3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Halle (Saale) teilt sich in folgende Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung auf:

1. FF Halle - Ammendorf
2. FF Halle - Büschdorf
3. FF Halle – Diemitz
4. FF Halle - Dörlau
5. FF Halle - Kanena
6. FF Halle - Lettin
7. FF Halle - Neustadt
8. FF Halle - Nietleben
9. FF Halle - Passendorf
10. FF Halle - Reideburg
11. FF Halle - Tornau
12. FF Halle - Trotha

4) Diese Ortsfeuerwehren gliedern sich in:

- a) die Mitglieder im Einsatzdienst
- b) die Alterswehr
- c) die Jugendfeuerwehr
- d) die Ehrenabteilung und sonstige Abteilungen.

3) Bei Bedarf sind die **Bediensteten** der Berufsfeuerwehr verpflichtet, auch in ihrer Freizeit Dienst zu leisten.

4) Aktive Mitarbeit von **Angehörigen** der Berufsfeuerwehr in anderen Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes sowie in Feuerwehren anderer Gemeinden ist **entsprechend § 14 Abs. 1 und 2 BrSchG LSA** grundsätzlich unter der Voraussetzung zulässig, dass deren Dienstverpflichtung in der Berufsfeuerwehr der Stadt Halle (Saale) Vorrang vor anderweitigen Verpflichtungen hat und dies mit den anderen Hilfsorganisationen schriftlich festgelegt ist.

5) Die Stadt Halle (Saale) unterhält **entsprechend § 3 Abs. 2 Nr. 2 BrSchG LSA** eine ständig besetzte Leitstelle (**Integrierte Leitstelle [ILS]**), die Notrufe zum Zweck des Einsatzes der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes entgegennimmt und die Einsätze entsprechend § 2 dieser Satzung lenkt, **qualifiziert begleitet und den örtlich zuständigen Einsatzleiter durch Koordination der erforderlichen Einsatzmittel unterstützt.**

III. Freiwillige Feuerwehr

§ 6 **Gliederung und Organisation**

1) Die **gem. § 8 BrSchG LSA aufzustellende** Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Halle (Saale). Sie ist eigenständig organisiert und erfüllt neben der Berufsfeuerwehr die der Stadt Halle (Saale) nach dem BrSchG LSA obliegenden Aufgaben.

2) Die Freiwillige Feuerwehr und die Berufsfeuerwehr bilden gemeinsam die Feuerwehr der Stadt Halle (Saale). Sie sind in **der** für den Brandschutz zuständigen **Abteilung des für den Brandschutz zuständigen Fachbereiches Sicherheit der Stadt Halle (Saale)** verwaltungsmäßig zusammengefasst.

3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Halle (Saale) teilt sich in folgende **Ortsfeuerwehren auf (in alphabetischer Reihenfolge):**

- FF Halle - Ammendorf
- FF Halle - Büschdorf
- FF Halle - Diemitz
- FF Halle - Dörlau
- FF Halle - Kanena
- FF Halle - Lettin
- FF Halle - Neustadt
- FF Halle - Nietleben
- FF Halle - Passendorf
- FF Halle - Reideburg
- FF Halle - Trotha.

4) **Neben der Abteilung der Mitglieder im Einsatzdienst können den Ortsfeuerwehren gem. § 9 Abs. 6 BrSchG LSA weitere Abteilungen angegliedert werden, z.B.:**

- Kinderfeuerwehr
- Jugendfeuerwehr
- Alters- und Ehrenabteilung
- andere Abteilungen.

§ 7 Aufgabenträger der Feuerwehr

Leitungs- und Beratungsfunktionen nehmen wahr:

Im Bereich der Feuerwehr:

1. der Feuerwehrkommandant
2. der Stadtwehrleiter
3. der Feuerwehrausschuss.

Im Bereich der Ortsfeuerwehren:

1. der Ortswehrleiter
2. der Wehrausschuss
3. die Wehrhauptversammlung

§ 21 Wahlen

1) Wahlen sind für folgende Funktionen in der Freiwilligen Feuerwehr erforderlich:

- a) Stadtwehrleiter und Stellvertreter
- b) Ortswehrleiter und Stellvertreter
- c) Wehrausschuss.

Die unter Punkt a und b Gewählten sind i. S. v. § 15 Abs. 4 BrSchG LSA als vorgeschlagen für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis anzusehen.

2) Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit zur Wahl der Personen nach Abs. 1 Punkt a und b gilt der § 12 Abs. 3 entsprechend. Wahlberechtigt sind die Mitglieder im Einsatzdienst.

3) Die Wahlen für den Stadtwehrleiter und dessen Stellvertreter obliegen dem Feuerwehrausschuss der Stadt Halle (Saale).

4) Die Wahlen für den Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter obliegen der Wehrhauptversammlung der Ortsfeuerwehr.

5) Die unter 1) genannten Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten oder einem von ihm Beauftragten geleitet. Die Wahlen sind geheim.

6) Bei der Wahl des Stadtwehrleiters und dessen Stellvertreters sowie bei der Wahl des Ortswehrleiters und dessen Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen (nur Ja- oder Nein-Stimmen bzw. Ja- und Gegenstimmen) erhält. Wird diese Stimmenzahl im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

7) Die Niederschrift über die jeweilige Wahl ist innerhalb von zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten zu übergeben.

8) Die Wahl der Mitglieder des Wehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jedes anwesende Mitglied im

§ 7 Aufgabenträger der Feuerwehr

Aufgabenträger der Feuerwehr sind:

1) **Im Bereich der gesamten Freiwilligen Feuerwehr Halle (Saale):**

- der Feuerwehrkommandant
- der Stadtwehrleiter
- der Feuerwehrausschuss.

2) Im Bereich der Ortsfeuerwehren:

- der Ortswehrleiter
- der Wehrausschuss
- die Wehrhauptversammlung.

§ 8 Wahlen

1) Wahlen sind für folgende Funktionen in der Freiwilligen Feuerwehr erforderlich:

- a) Stadtwehrleiter und Stellvertreter
- b) Ortswehrleiter und Stellvertreter
- c) Wehrausschuss.

Die **gem. Abs. 1** a, b Gewählten sind i. S. v. § 15 Abs. **3** BrSchG LSA als vorgeschlagen für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis anzusehen.

2) Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit zur Wahl der Personen nach Absatz 1 a und b gilt der § **19** Abs. 3 entsprechend. Wahlberechtigt sind die Mitglieder im Einsatzdienst.

3) Die Wahlen für den Stadtwehrleiter und dessen Stellvertreter obliegen dem Feuerwehrausschuss der Stadt Halle (Saale). **Wahlberechtigt sind die Mitglieder des Feuerwehrausschusses.**

4) Die Wahlen für den Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter obliegen der Wehrhauptversammlung der Ortsfeuerwehr.

5) Die unter **Absatz 1** genannten Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten oder einem von ihm Beauftragten geleitet. Die Wahlen sind geheim.

6) Bei der Wahl des Stadtwehrleiters und dessen Stellvertreters sowie bei der Wahl des Ortswehrleiters und dessen Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen (nur Ja- oder Nein-Stimmen bzw. Ja- und Gegenstimmen) erhält (**einfache Stimmenmehrheit**). Wird **die erforderliche** Stimmenanzahl im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit **in der Stichwahl** entscheidet das Los.

7) Die Niederschrift über die jeweilige Wahl ist innerhalb von zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten zu übergeben.

8) Die Wahl der Mitglieder des Wehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jedes anwesende Mitglied im

Einsatzdienst hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. Die Anzahl der Ausschussmitglieder, die zu wählen sind, ergibt sich aus § 11 Abs. 1 dieser Satzung. In den Wehrausschuss sind diejenigen Mitglieder im Einsatzdienst der Ortsfeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 8 Stadtwehrleiter

1) Der Stadtwehrleiter ist der Repräsentant der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Halle (Saale). Er leitet im Auftrag des Feuerwehrkommandanten die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Halle (Saale).

2) Die Ernennung und Abberufung des Stadtwehrleiters und dessen Stellvertreters erfolgt nach § 15 Abs. 4 BrSchG LSA. Auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses werden der Stadtwehrleiter und dessen Stellvertreter durch den Träger der Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Sie müssen fachlich geeignete Mitglieder im Einsatzdienst ihrer Freiwilligen Feuerwehr sein. Der Vorschlag erfolgt per Wahl durch die Mitglieder des Feuerwehrausschusses.

3) Der Stadtwehrleiter soll nicht Ortswehrleiter oder stellvertretender Ortswehrleiter sein. Diese Einschränkung gilt nicht für den stellvertretenden Stadtwehrleiter.

4) Der Stadtwehrleiter ist gemeinsam mit dem Feuerwehrkommandanten verantwortlich für die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr. Zur Durchführung seiner Dienstobliegenheiten hat er insbesondere das Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und die dazu erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu berücksichtigen.

5) Der Stadtwehrleiter erhält monatlich eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) durch besonderen Beschluss festsetzt.

6) Die Aufgaben und Pflichten des Stadtwehrleiters sind in der Dienstanweisung für den Stadtwehrleiter in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

Einsatzdienst hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. Die Anzahl der Ausschussmitglieder, die zu wählen sind, ergibt sich aus § 11 Abs. 1 dieser Satzung. In den Wehrausschuss sind diejenigen Mitglieder im Einsatzdienst der Ortsfeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 9 Stadtwehrleiter

1) Der Stadtwehrleiter ist der Repräsentant der Freiwilligen Feuerwehr Halle (Saale). Er leitet im Auftrag des Feuerwehrkommandanten die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Halle (Saale). Er ist im Dienst Vorgesetzter ihrer Mitglieder. Der Stadtwehrleiter wird im Verhinderungsfall in all seinen Dienstobliegenheiten durch den stellvertretenden Stadtwehrleiter vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird die Vertretung von einem berufenen Verbandsführer der Freiwilligen Feuerwehr Halle (Saale) übernommen.

2) Der Stadtwehrleiter wirkt auf die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren hin. Zur Durchführung seiner Dienstobliegenheiten hat er insbesondere die erlassenen Gesetze und Verordnungen des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

3) Die Ernennung und Abberufung des Stadtwehrleiters und dessen Stellvertreters erfolgt nach § 15 Abs. 3 BrSchG LSA. Auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses werden der Stadtwehrleiter und dessen Stellvertreter durch den Träger der Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Sie müssen fachlich und persönlich geeignete Mitglieder im Einsatzdienst ihrer Freiwilligen Feuerwehr sein. Der Vorschlag erfolgt per Wahl durch die Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Der Nachweis eines Führungszeugnisses ist unabdingbar.

4) Der Stadtwehrleiter darf nicht Ortswehrleiter oder stellvertretender Ortswehrleiter sein. Diese Einschränkung gilt nicht für den stellvertretenden Stadtwehrleiter.

5) Die Aufgaben und Pflichten des Stadtwehrleiters sind in der Dienstanweisung für den Stadtwehrleiter in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

§ 10 Stadtjugendfeuerwehrwart

Die Jugendfeuerwehr Halle (Saale) und die Kinderfeuerwehr Halle (Saale) unterstehen, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Ortsfeuerwehren, der personellen und fachlichen Aufsicht des Stadtwehrleiters. Er bedient sich hierbei entsprechend § 17a Abs. 2 BrSchG LSA der Hilfe des Stadtjugendfeuerwehrwartes.

Auf Vorschlag der Mehrheit der Ortsjugendfeuerwehrwarte und des Stadtwehrlleiters bestellt der Träger der Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren einen Stadtjugendfeuerwehrwart. Zuvor ist der Feuerwehrausschuss anzuhören.

Der Stadtjugendfeuerwehrwart nimmt Einfluss auf die Maßnahmen der einzelnen Jugendfeuerwehren sowie Kinderfeuerwehren. Er nimmt Koordinierungsaufgaben wahr. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

Der Stadtjugendfeuerwehrwart bedient sich der Jugendfeuerwehrwarte und Kinderfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren zur Wahrnehmung seiner Obliegenheiten.

§ 11 Feuerwehrausschuss der Stadt Halle (Saale)

1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzenden, dem Stadtwehrlleiter als stellvertretenden Vorsitzenden, den Ortswehrlleitern der Freiwilligen Feuerwehr und dem Stadtjugendfeuerwehrwart. Die Ortswehrlleiter können sich durch ihren Stellvertreter oder ein Mitglied des Wehrausschusses vertreten lassen. Der Schriftführer des Feuerwehrausschusses wird von dem Leiter der für den Brandschutz zuständigen Abteilung des Fachbereiches Sicherheit der Stadt Halle (Saale) gestellt. Dieser gehört dem Feuerwehrausschuss ohne Stimmrecht an, soweit er nicht in anderer Funktion stimmberechtigt ist.

2) Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern und dem Schriftführer spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

3) Der Leiter des für den Brandschutz zuständigen Fachbereiches Sicherheit ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er sowie der Leiter des zuständigen Geschäftsbereiches können jederzeit an den Sitzungen teilnehmen.

4) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Stadtjugendfeuerwehrwart ist nur bei Fragen der Jugendfeuerwehr und bei der Wahl des Stadtwehrlleiters und seines Stellvertreters stimmberechtigt.

5) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt.

6) Der Vorsitzende des Ausschusses sowie sein Stellvertreter können zu den Sitzungen des Feuerwehrausschusses andere Bedienstete des für den Brandschutz zuständigen Fachbereiches Sicherheit sowie weitere Personen beratend hinzuziehen.

7) Dem Feuerwehrausschuss obliegen im Rahmen der Unterstützung des Feuerwehrkommandanten folgende Aufgaben:

- Mitwirkung bei der Festlegung des Bedarfs an Fahrzeugen, Geräten und technischen Einrichtungen für die Bekämpfung von Bränden und die Durchführung von Hilfeleistungen anhand des jeweils vorliegenden Brandschutzbedarfsplans.

§ 10 Feuerwehrausschuss der Stadt Halle (Saale)

1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzenden, dem Stadtwehrlleiter als stellvertretenden Vorsitzenden, den Ortswehrlleitern der Freiwilligen Feuerwehr und dem Stadtjugendfeuerwehrwart. Die Ortswehrlleiter können sich durch ihren Stellvertreter oder ein Mitglied des Wehrausschusses vertreten lassen. Der Schriftführer des Feuerwehrausschusses wird von dem für den Brandschutz zuständigen Fachbereich der Stadt Halle (Saale) gestellt, er gehört dem Feuerwehrausschuss ohne Stimmrecht an.

2) Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern und dem Schriftführer spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

3) Der für den Brandschutz zuständige Beigeordnete ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen.

4) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Stadtjugendfeuerwehrwart ist nur bei Fragen der Jugendfeuerwehr stimmberechtigt.

5) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt.

6) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen des Feuerwehrausschusses seinen Stellvertreter, andere Bedienstete des für den Brandschutz zuständigen Fachbereiches sowie weitere Personen beratend hinzuziehen.

7) Dem Feuerwehrausschuss obliegen im Rahmen der Unterstützung des Feuerwehrkommandanten folgende Aufgaben:

a) Mitwirkung bei der Festlegung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Bekämpfung von Bränden und die Durchführung von Hilfeleistungen.

- b) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvorschlages der Stadt Halle (Saale) [Unterabschnitt: Freiwillige Feuerwehr]
- c) Überwachung der Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Mitwirkung bei der Umsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarmplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung.
- e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen.
- f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen.
- g) Wahl des Stadtwehrlleiters und dessen Stellvertreters.

§ 14 Aufnahme

1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt nach Antrag. Der Antrag ist in schriftlicher Form an den jeweiligen Ortswehrleiter zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Feuerwehr nach Anhörung des Wehrausschusses. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

2) Bei der Aufnahme von Mitgliedern im Einsatzdienst ist entsprechend § 9 Abs. 1 und 2 BrSchG LSA zu verfahren.

3) Die Aufnahme erfolgt zunächst für ein Jahr auf Probe als Feuerwehranwärter. Ausnahmen können bei der Übernahme aus der Jugendfeuerwehr zugelassen werden (d. h. Übernahme ohne Probezeit).

§ 16 Rechte und Pflichten

1) Die Stadt Halle (Saale) wirkt darauf hin, dass den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befinden, infolge der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen keine beruflichen Nachteile erwachsen. Näheres hierzu regelt der § 9 Abs. 4 BrSchG LSA. Die Stadt Halle (Saale) hat privaten Arbeitgebern auf Antrag die Kosten zu erstatten, die sie einem Arbeitnehmer auf Grund dessen Verpflichtung aus § 9 Abs. 4 BrSchG LSA geleistet haben. Näheres hierzu regelt § 10 Abs. 1 BrSchG LSA. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, haben Anspruch auf eine Verdienstaufschlagspauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen durch die Stadt Halle (Saale) festgelegt wird. Die Stadt Halle (Saale) kann einen einheitlichen Höchstbetrag festlegen, der bei der Erstattung eines stündlichen Verdienstaufschlags nicht überschritten werden darf.

- **Unterstützung** bei der Erstellung des Haushaltsvorschlages der Stadt Halle (Saale) [Unterabschnitt: Freiwillige Feuerwehr],
- Überwachung der Pflege und Wartung der **Fahrzeuge**, Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Mitwirkung bei der Umsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- **Unterstützung** bei der Aufstellung von örtlichen Alarmplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- Wahl des Stadtwehrlleiters und dessen Stellvertreters.

§ 12 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortswehrleiter der für den Wohnsitz örtlich zuständigen Ortsfeuerwehr zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

2) Über die Aufnahme entscheidet nach Anhörung des Wehrausschusses der Stadtwehrlleiter als Vertreter des Trägers der Feuerwehr durch schriftlichen Bescheid. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

3) Bei Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr gelten die ersten sechs Monate als Probezeit. Am Ende der Probezeit gibt der zuständige Ortswehrleiter eine schriftliche Empfehlung zur endgültigen Aufnahme oder Nichtaufnahme über den Stadtwehrlleiter an den Feuerwehrkommandanten zur abschließenden Entscheidung. Im Falle des Nichtbestehens der Probezeit endet die Mitgliedschaft automatisch. Das Mitglied ist hierüber schriftlich zu informieren.

4) Bei der Aufnahme von Mitgliedern im Einsatzdienst ist entsprechend § 9 Abs. 1 und 2 BrschG LSA zu verfahren.

§ 13 Rechte und Pflichten

1) Die Stadt Halle (Saale) wirkt darauf hin, dass den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befinden, infolge der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen keine beruflichen Nachteile erwachsen. Näheres hierzu regelt der § 9 Abs. 4 BrSchG LSA. Die Stadt Halle (Saale) hat privaten Arbeitgebern auf Antrag die Kosten zu erstatten, die sie einem Arbeitnehmer auf Grund dessen Verpflichtung aus § 9 Abs. 4 BrSchG LSA geleistet haben. Näheres hierzu regelt § 10 Abs. 1 BrSchG LSA. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, haben Anspruch auf eine Verdienstaufschlagspauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen durch die Stadt Halle (Saale) festgelegt wird. Die Stadt Halle (Saale) kann einen einheitlichen Höchstbetrag festlegen, der bei der Erstattung eines stündlichen Verdienstaufschlags nicht überschritten werden darf.

2) Schäden, die dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr bei Ausübung seines Dienstes erwachsen, sind gemäß § 10 Abs. 2 BrSchG LSA von der Stadt Halle (Saale) zu ersetzen. Ausgenommen sind Schäden, die auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zurückzuführen sind. Das Gleiche gilt für Personenschäden, soweit sie nicht über die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung abgedeckt sind.

3) Bei Verstößen gegen die Satzung und bei Schädigung des Ansehens der Feuerwehr behält sich die Stadt Halle (Saale) vor, entsprechende Maßnahmen gegenüber dem betroffenen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr einzuleiten.

Je nach Schwere des Vergehens sind folgende Maßnahmen möglich:

- Missbilligung
- Funktionsentzug
- Ausschluss.

4) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind den übrigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gleichgestellt.

5) Die als Mitglieder im Einsatzdienst tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben die der Feuerwehr durch Gesetz übertragenen Aufgaben nach Anweisung des Feuerwehrkommandanten oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben die Dienstpflichten zu beachten und sich bei einer Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu entschuldigen. Darüber hinaus haben sie eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem jeweiligen Ortswehrleiter vorher anzuzeigen.

6) Jedes Mitglied hat die ihm von der Stadt Halle (Saale) überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Wenn beim Ausscheiden aus der Freiwilligen Feuerwehr überlassene Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände nicht zurückgegeben werden, sowie bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen oder von Geräten kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

2) Mitglieder der Feuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Tritt ein Unfall ein, ist dieser Unfall unverzüglich über den Dienstweg dem diensthabenden C-Dienst der Berufsfeuerwehr sowie dem für die Freiwillige Feuerwehr zuständigen Sachbearbeiter der für den Brandschutz zuständigen Abteilung des für den Brandschutz zuständigen Fachbereichs Sicherheit der Stadt Halle (Saale) auf dem Dienstweg zu melden.

3) Ist einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr während des Dienstes Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden, wird dieser Schaden entsprechend § 10 Abs. 2 BrSchG LSA durch den Träger der Feuerwehr ersetzt, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde und ein anderweitiger Ersatzanspruch nicht besteht.

4) Bei Verstößen gegen die Satzung und bei Schädigung des Ansehens der Feuerwehr behält sich die Stadt Halle (Saale) vor, entsprechende disziplinarische Maßnahmen gegenüber dem betroffenen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr einzuleiten.

Verstöße gegen die Satzung können zu folgenden Maßnahmen führen:

- Ermahnung
- Missbilligung
- zeitlich befristete Beurlaubung vom Einsatzdienst/ befristeter Funktionsentzug
- dauerhafter Funktionsentzug
- Ausschluss.

Für den Zeitraum des Wirkens einer Disziplinarmaßnahme ruht die Verleihung von Auszeichnungen oder die Durchführung von Beförderungen.

5) Die als Mitglieder im Einsatzdienst tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben die der Feuerwehr durch Gesetz übertragenen Aufgaben nach Anweisung des Feuerwehrkommandanten oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben die Dienstpflichten zu beachten und sich bei einer Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu entschuldigen. Darüber hinaus haben sie eine Abwesenheit von länger als vier Wochen dem jeweiligen Ortswehrleiter vorher anzuzeigen.

6) Wegen der Unvereinbarkeit und Vorrang des Einsatzdienstes sollen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, die Einsatzdienst leisten, nicht gleichzeitig aktive Mitglieder anderer Organisationen oder Einrichtungen sein, die neben der Feuerwehr eingesetzt werden können. § 14 Abs. 1 BrSchG LSA gilt entsprechend.

7) Jedes Mitglied hat die ihm von der Stadt Halle (Saale) überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Die Stadt Halle (Saale) kann bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen oder von Geräten den Ersatz des daraus entstandenen Schadens verlangen. Werden überlassene Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände beim Ausscheiden aus der Freiwilligen Feuerwehr nicht zurückgegeben, gilt Satz 2 entsprechend.

8) Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes oder eines dienstlichen Anlasses nicht getragen werden.

§ 14 Beendigung des Feuerwehrdienstes

1) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige beenden den Dienst als Mitglied im Einsatzdienst in der Freiwilligen Feuerwehr in der Regel mit der Vollendung des 67. Lebensjahres. Die Altersgrenze kann entsprechend § 9 Abs. 1 BrSchG LSA im Einzelfall auf Antrag durch den Träger der Feuerwehr erhöht werden, sofern die gesundheitliche Eignung vorliegt. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung der Altersgrenze besteht nicht.

2) Feuerwehrangehörige können aus wichtigen persönlichen oder gesundheitlichen Gründen die Beendigung des Dienstes als Mitglied im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr beantragen. Die Entscheidung über die Annahme dieses Antrages trifft der Wehrausschuss. Mit der Zustimmung des Wehrausschusses gilt der Antrag als angenommen.

3) Der Antrag auf Entlassung oder-auf Ausscheiden aus dem aktiven Einsatzdienst ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Ortswehrleiter einzureichen.

4) Gleiches gilt für das Ausscheiden aufgrund eines Austritts aus der Freiwilligen Feuerwehr.

5) Das Ausscheiden eines Mitglieds durch Austritt auf eigenen Wunsch aus der Freiwilligen Feuerwehr hat der Ortswehrleiter unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten auf dem Dienstweg schriftlich mitzuteilen.

6) Personen, die gem. Absatz 1 und 2 aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, können Mitglieder anderer Abteilungen der Feuerwehr werden und den zuletzt verliehenen Dienstgrad mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) weiterführen.

7) Mit dem Ausscheiden aus der Freiwilligen Feuerwehr Halle (Saale) ist die empfangene Dienst- und Einsatzbekleidung innerhalb von 2 Wochen bei der Bekleidungskammer der Feuerwehr Halle (Saale) und der empfangene Funkmeldeempfänger mit dem Dienstaussweis unverzüglich beim Ortswehrleiter der zuständigen Ortsfeuerwehr gegen Entlastung zurückzugeben.

8) Mit dem Tod des Mitgliedes endet die Mitgliedschaft automatisch.

§ 15 Ausschluss aus der Feuerwehr Halle (Saale)

(1) Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss aus der Feuerwehr Halle (Saale) beendet werden bei:

§ 15 Beendigung des Feuerwehrdienstes

1) Feuerwehrangehörige beenden den Dienst als Mitglied im Einsatzdienst in der Feuerwehr mit dem 60. Lebensjahr. Diese Altersgrenze kann auf Antrag des Wehrausschusses durch den für den Brandschutz zuständigen Fachbereich bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erhöht werden, sofern gesundheitliche Gründe dem nicht entgegenstehen.

2) Feuerwehrangehörige können aus wichtigen persönlichen oder gesundheitlichen Gründen die Beendigung des Dienstes als Mitglied im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr beantragen. Die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Wehrausschuss, in Zweifelsfällen ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Ortswehrleiter einzureichen.

4) Ein Ausschluss aus der Feuerwehr kann nur durch die Wehrhauptversammlung, nach vorheriger Anhörung des Wehrausschusses, ausgesprochen werden. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Wehrhauptversammlung dem zustimmen. Dem Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein Ausschluss kann aufgrund fortgesetzter Nachlässigkeit beim Dienst, besonders unkameradschaftlichem Verhalten oder anderer erheblicher, in der Regel schuldhafter, Verstöße gegen die Satzung bzw. das Ansehen der Feuerwehr erfolgen. Der Ausschluss ist dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats vom Tage der Zustellung der Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet der Feuerwehrausschuss.

5) Das Ausscheiden eines Mitgliedes hat der Ortswehrleiter dem für den Brandschutz zuständigen Fachbereich der Stadt Halle (Saale) auf dem Dienstweg schriftlich mitzuteilen.

a) rechtskräftiger Verurteilung nach vorsätzlich begangener Straftat

b) fortgesetzter nachlässiger Dienstausbübung, wie insbesondere im Falle

- der schuldhaften Begehung von Eigentumsdelikten im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsatzaufgaben,
- der schuldhaften Begehung von Straßenverkehrsdelikten als Führer von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr,

- Verstöße gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung und den Datenschutz,
- unehrenhaftem Verhalten im Dienst,
- fortgesetzter Nachlässigkeit beim Befolgen oder dem Nichtbefolgen dienstlicher Festlegungen oder Weisungen,
- wiederholter Dienstunfähigkeit wegen Drogenkonsum, Trunkenheit oder wiederholtem Alkoholkonsum während des Dienstes,
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung der Technik der Feuerwehr sowie der Dienstbekleidung oder von sonstigen Ausrüstungsgegenständen,
- wiederholter anmaßender Überschreitung von übertragenen Befugnissen oder wiederholtem unentschuldigtem Fehlen beim Ausbildungs- und Einsatzdienst in einer Vielzahl von Fällen

c) erheblicher Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr, wie z. B. bei groben Vergehen gegen andere Mitglieder der Feuerwehr im Dienst oder außerhalb des Dienstes.

2) Ein Ausschluss aus der Feuerwehr kann nur durch die Wehrhauptversammlung der Ortsfeuerwehr, nach vorheriger Anhörung des Wehrausschusses, beantragt werden. Der Ausschluss ist beim Feuerwehrkommandanten über den Stadtwehrleiter zu beantragen, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Wehrhauptversammlung dem zustimmen. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, schriftlich oder mündlich zum Sachverhalt Stellung zu nehmen.

3) Der Ausschluss ist dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

4) Der Träger der Feuerwehr kann den Ausschluss aus triftigem Grund auch ohne Antrag der Ortsfeuerwehr beschließen. In diesem Fall sind der Ortswehrleiter und der Stadtwehrleiter durch den Feuerwehrkommandanten auf dem Dienstweg zu informieren und anzuhören.

5) § 14 Abs. 7 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.

§ 16 Ehrenmitglieder

1) Die Stadt Halle (Saale) kann Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft eines Ehrenmitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr Halle (Saale) verleihen. Weiterhin kann die Stadt Halle (Saale) bewährten Ortswehrleitern für besondere Verdienste nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft eines Ehrenwehrleiters verleihen.

§ 19 Ehrenmitglieder

1) Der Feuerwehrausschuss der Stadt Halle (Saale) kann Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft eines Ehrenmitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Halle (Saale) und bewährten Ortswehrleitern nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft eines Ehrenwehrleiters verleihen.

2) Verdiente Mitglieder im Einsatzdienst einer Ortsfeuerwehr können auf Beschluss der Wehrhauptversammlung zu Ehrenmitgliedern der Ortsfeuerwehr ernannt werden.

§ 9 Ortswehrleiter

1) Der Ortswehrleiter leitet die Ortsfeuerwehr.

2) Die Berufung und Abberufung des Ortswehrleiters und dessen Stellvertreters erfolgt gemäß § 15 Abs. 4 BrSchG LSA. Der Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mitglieder im Einsatzdienst gewählt und für die Dauer von sechs Jahren durch den Träger der Feuerwehr in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Vor der Ernennung ist der Feuerwehrkommandant zu hören. Die vorgeschlagenen Mitglieder müssen fachlich geeignete Mitglieder im Einsatzdienst ihrer Ortsfeuerwehr sein. Die Qualifikation richtet sich nach der Laufbahnverordnung für die Freiwilligen Feuerwehren (LVO-FF vom 5. Oktober 1999) in der jeweils gültigen Fassung. Liegen die fachlichen Voraussetzungen für diese Funktion nicht vor, ist eine kommissarische Wahrnehmung dieser Funktion für längstens zwei Jahre zulässig, wenn die fachlichen Voraussetzungen für die nächst niedrigere Funktion nachgewiesen werden. Erfolgt die notwendige Qualifizierung nicht, müssen Neuwahlen durchgeführt werden. Der Träger der Feuerwehr kann im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung über das Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt beantragen.

3) Zu den Aufgaben des Ortswehrleiters gehört die Sicherung der Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr. Der Ortswehrleiter organisiert deren Dienstbetrieb. Bei Durchführung seiner Dienstobliegenheiten hat er insbesondere das BrSchG LSA und die dazu erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu berücksichtigen.

2) Vorschlagsberechtigt für Vorschläge nach Absatz 1 sind der Feuerwehrausschuss sowie der Stadtwehrleiter.

3) Verdiente Mitglieder im Einsatzdienst einer Ortsfeuerwehr können auf Beschluss der Wehrhauptversammlung zu Ehrenmitgliedern der Ortsfeuerwehr ernannt werden.

4) Vorschlagsberechtigt für Vorschläge nach Absatz 3 sind Ortswehrleiter, der Wehrausschuss sowie die Wehrhauptversammlung.

5) Der Feuerwehrkommandant entscheidet nach Anhörung des Stadtwehrleiters.

IV. Ortsfeuerwehren

§ 17 Ortswehrleiter

1) Der Ortswehrleiter leitet gem. § 15 Abs. 2 BrSchG LSA die Ortsfeuerwehr. Er ist im Dienst Vorgesetzter ihrer Mitglieder. Der Ortswehrleiter wird im Verhinderungsfall in allen seinen Dienstobliegenheiten durch den stellvertretenden Ortswehrleiter vertreten.

2) Die Berufung und Abberufung des Ortswehrleiters und dessen Stellvertreters erfolgt gemäß § 15 Abs. 3 BrSchG LSA. Der Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter werden von den Mitgliedern im Einsatzdienst in Form einer Wahl vorgeschlagen. Die Vorschlagswahl hat in der Regel innerhalb von 3 Monaten vor der geplanten Amtsübergabe/-übernahme stattzufinden, sodass eine geordnete Amtsübergabe möglich ist. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Ortswehrleiter und Stellvertreter werden nach Bestätigung durch den Träger der Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

3) Der Wahlvorschlag ist vor der Wahl durch den Stadtwehrleiter auf fachliche und persönliche Eignung zu prüfen. Die vorgeschlagenen Mitglieder müssen fachlich und persönlich geeignete Mitglieder im Einsatzdienst ihrer Ortsfeuerwehr sein. Die Qualifikation richtet sich nach der Laufbahnverordnung für die Freiwilligen Feuerwehren (LVO-FF LSA vom 23. September 2005) in der jeweils gültigen Fassung. Für die Befähigung zur Ausübung der Funktion sowie die Besetzung gelten im Übrigen die Regelungen der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 „Ausbildung Freiwilliger Feuerwehren“ (FwDV 2), insbesondere Teil I Nr. 1.5. Gleiches gilt für die Befähigung zur Ausübung und Besetzung der stellvertretenden Funktion. Liegen die fachlichen Voraussetzungen für diese Funktion nicht vor, ist eine kommissarische Wahrnehmung dieser Funktion für längstens zwei Jahre zulässig, wenn die fachlichen Voraussetzungen für die nächst niedrigere Funktion nachgewiesen werden. Die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung zum Gruppenführer ist Grundvoraussetzung für die Wählbarkeit. Erfolgt die notwendige

4) Der Ortswehrleiter erhält monatlich eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) durch besonderen Beschluss festsetzt.

5) Die Aufgaben und Pflichten des Ortswehrleiters sind in der Dienstanweisung für Ortswehrleiter in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

§ 11 Wehrausschuss

1) Jede Ortsfeuerwehr bildet einen Wehrausschuss bestehend aus:

- a) dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Ortswehrleiter
- c) dem Jugendfeuerwehrwart

d) durch die Mitglieder im Einsatzdienst aus ihrem Kreis auf die Dauer von sechs Jahren gewählten Vertretern. Bei einer Mannschaftsstärke bis zu 40 Mitgliedern im Einsatzdienst können dies vier bis sechs gewählte Mitglieder sein, für weitere je angefangene 20 Mitglieder im Einsatzdienst erhöht sich die Zahl um je einen Vertreter.

Die Anzahl aller stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses sollte dabei ungerade sein.

- e) dem Leiter der Alterswehr, ohne Stimmrecht
- f) ggf. dem Schriftführer, ohne Stimmrecht, sofern nicht als Ausschussmitglied gewählt.

2) Der Wehrausschuss unterstützt den Ortswehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben laut Satzung. Dem Wehrausschuss obliegen darüber hinaus auf der Ortsebene die in § 10 Abs. 7 unter den Buchstaben a, c, d, e und f aufgeführten Aufgaben.

3) Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Wehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern und dem Schriftführer spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Wehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen des Wehrausschusses sind nicht öffentlich.

Qualifizierung nicht innerhalb des in der FwDV 2 vorgeschriebenen Zeitraumes, müssen Neuwahlen durchgeführt werden.

4) Zu den Aufgaben des Ortswehrleiters gehört die Sicherung der Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr. Der Ortswehrleiter organisiert deren Dienstbetrieb. Bei Durchführung seiner Dienstobliegenheiten hat er insbesondere die erlassenen Gesetze und Verordnungen des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

5) Die Aufgaben und Pflichten des Ortswehrleiters sind in der Dienstanweisung für Ortswehrleiter in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

§ 18 Wehrausschuss

1) Jede Ortsfeuerwehr bildet einen Wehrausschuss bestehend aus:

- dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Ortswehrleiter,
- dem Jugendfeuerwehrwart,
- dem Kinderfeuerwehrwart (soweit in der Ortsfeuerwehr eine Kinderfeuerwehr besteht),
- gewählten Vertretern, die durch Mitglieder im Einsatzdienst aus ihrem Kreis auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden,
- dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung oder ein von ihm benannter Vertreter, ohne Stimmrecht,
- ggf. dem Schriftführer, ohne Stimmrecht, sofern nicht als Ausschussmitglied gewählt.

2) Die Anzahl der gewählten Vertreter richtet sich nach der Mannschaftsstärke. Bei einer Mannschaftsstärke

- von bis zu 24 Mitgliedern im Einsatzdienst sollen dies zwischen zwei und vier gewählte Vertreter sein,
- von 25 bis 40 Mitgliedern im Einsatzdienst sollen dies zwischen vier und sechs gewählte Vertreter sein.

Für weitere je angefangene 20 Mitglieder im Einsatzdienst erhöht sich die maximale Anzahl der gewählten Vertreter um je einen Vertreter. Bei der Anzahl der gewählten Vertreter soll berücksichtigt werden, dass die Anzahl aller stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses ungerade sein soll.

3) Der Wehrausschuss unterstützt den Ortswehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben laut Satzung. Dem Wehrausschuss obliegen darüber hinaus auf der Ortsebene die in § 11 Abs. 7 dieser Satzung unter den Buchstaben a, c, d, e und f aufgeführten Aufgaben.

4) Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Wehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens drei Mitglieder des Wehrausschusses dies verlangen. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern und dem Schriftführer spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Wehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen des Wehrausschusses sind nicht öffentlich.

4) Der Stadtwehrleiter ist von den Sitzungen des Wehrausschusses rechtzeitig zu informieren. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen.

5) Der Ortswehrleiter kann zu den Sitzungen des Wehrausschusses im Einzelfall auch den Gerätewart sowie Unterführer beratend hinzuziehen, soweit diese dem Wehrausschuss nicht angehören.

6) Über jede Sitzung des Wehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortswehrleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Je eine Ausfertigung ist dem Stadtwehrleiter und dem für den Brandschutz zuständigen Fachbereich zuzuleiten.

§ 12 Wehrhauptversammlung

1) Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters findet jährlich mindestens eine ordnungsgemäß einberufene Wehrhauptversammlung der Mitglieder im Einsatzdienst der Ortsfeuerwehr statt. Der Wehrhauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Insbesondere obliegen ihr:

- die Entgegennahme des Jahresberichtes
- die Entgegennahme des Jahresberichtes der Jugendfeuerwehr
- die Überwachung der Dienstbeteiligung
- der Ausschluss von Mitgliedern
- die Entscheidung über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern.

2) Die Wehrhauptversammlung wird vom Ortswehrleiter einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder im Einsatzdienst der Ortsfeuerwehr dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Wehrhauptversammlung sind den Mitgliedern und dem Wehrleiter spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.

3) Die Wehrhauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder im Einsatzdienst der Ortsfeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit der Wehrhauptversammlung ist nach Ablauf einer Woche eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder im Einsatzdienst der Ortsfeuerwehr beschlussfähig ist, worauf in der Einladung hinzuweisen ist. Beschlüsse der Wehrhauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über jede Sitzung der Wehrhauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt.

4) Angehörige der Ortsfeuerwehr entsprechend § 6 Abs. 4 Pkt. b, c und d können ohne Stimmrecht an der Wehrhauptversammlung teilnehmen.

5) Der Stadtwehrleiter ist von den Sitzungen des Wehrausschusses rechtzeitig zu informieren. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen.

6) Der Ortswehrleiter kann zu den Sitzungen des Wehrausschusses im Einzelfall auch weitere für den örtlichen Bereich erforderliche Funktionsträger beratend hinzuziehen, soweit diese dem Wehrausschuss nicht angehören.

7) Über jede Sitzung des Wehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortswehrleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Je eine Ausfertigung ist dem Stadtwehrleiter und der für den Brandschutz zuständigen Abteilung des zuständigen Fachbereiches Sicherheit zuzuleiten.

§ 19 Wehrhauptversammlung

1) Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters findet jährlich mindestens eine ordnungsgemäß einberufene Wehrhauptversammlung der Mitglieder im Einsatzdienst der Ortsfeuerwehr statt. Der Wehrhauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Insbesondere obliegen ihr:

- die Entgegennahme des Jahresberichtes,
- die Entgegennahme des Jahresberichtes der Jugendfeuerwehr,
- die Entgegennahme des Jahresberichtes der Kinderfeuerwehr,
- die Entgegennahme des Jahresberichtes anderer Abteilungen,
- die Überwachung der Dienstbeteiligung,
- der Vorschlag und die Beratung über Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern im Einsatzdienst,
- der Vorschlag über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern.

2) Die Wehrhauptversammlung wird vom Ortswehrleiter einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder im Einsatzdienst der Ortsfeuerwehr dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Wehrhauptversammlung sind den Mitgliedern, dem Stadtwehrleiter und dem Feuerwehrkommandanten spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich und ortsüblich bekannt zu geben.

3) Die Wehrhauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder im Einsatzdienst der Ortsfeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit der Wehrhauptversammlung ist nach Ablauf einer Woche eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder im Einsatzdienst der Ortsfeuerwehr beschlussfähig ist, worauf in der Einladung hinzuweisen ist. Beschlüsse der Wehrhauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über jede Sitzung der Wehrhauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt.

4) Angehörige der Ortsfeuerwehr entsprechend § 6 Abs. 4 dieser Satzung können ohne Stimmrecht an der Wehrhauptversammlung teilnehmen.

§ 13 Ausstattung und Personalstärke

1) Den Umfang und die Art der Ausstattung der einzelnen Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr, ihre personelle Stärke (Soll) und die einzelnen nach Dienstgraden gegliederten Stellen innerhalb ihrer Gesamtstärke setzt der Feuerwehrkommandant auf der Grundlage der Verordnung über die Mindeststärke und -ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren vom 09.09.1996, zuletzt geändert am 14.12.2004 (GVBl. 828) sowie nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, entsprechend den taktischen und örtlichen Bedürfnissen, in einem Ausstattungs- und Stellenplan fest.

Der Feuerwehrkommandant hat zu diesem Plan mit dem zuständigen Beigeordneten der Stadt Halle (Saale) das Einvernehmen herzustellen.

2) Angehörige der Alters- und Jugendfeuerwehr werden auf die planmäßige Personalstärke nicht angerechnet.

3) Dienstgrade dürfen nur unter der Beachtung der Laufbahnverordnung für die Freiwilligen Feuerwehren (LVO-FF vom 5. Oktober 1999) in der jeweils gültigen Fassung verliehen werden. Über die Verleihung eines Dienstgrades ist durch den Träger des Brandschutzes eine Urkunde auszustellen. Der Dienstgrad darf erst mit der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

4) Die Beschaffung, Erneuerung und Instandsetzung der Feuerwehrfahrzeuge, der Geräte, der Ausstattung und der persönlichen Ausrüstung sowie die hierzu ggf. erforderliche Beantragung von Zuwendungen obliegt ausschließlich dem für den Brandschutz zuständigen Fachbereich.

§ 20 Ausstattung und Personalstärke

1) Den Umfang und die Art der Ausstattung der einzelnen Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr, ihre personelle Stärke (Soll) und die einzelnen nach Dienstgraden gegliederten Stellen innerhalb ihrer Gesamtstärke setzt der Feuerwehrkommandant auf der Grundlage der Verordnung über die Mindeststärke und -ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren (MindAusVO-FF LSA) vom 13. Juli 2009 entsprechend den taktischen und örtlichen Bedürfnissen sowie nach Anhörung des Feuerwehrausschusses in einem Ausstattungs- und Stellenplan fest.

Über diesen Plan hat der Feuerwehrkommandant mit dem Leiter des für den Brandschutz zuständigen Fachbereichs Sicherheit der Stadt Halle (Saale) Einvernehmen herzustellen.

2) Die planmäßige Soll-Personalstärke bezieht sich ausschließlich auf die Mitglieder im Einsatzdienst.

3) Dienstgrade dürfen nur unter der Beachtung der Laufbahnverordnung für die Freiwilligen Feuerwehren (LVO-FF LSA) in der jeweils gültigen Fassung und dem aktuellen Funktionsstellenplan der Freiwilligen Feuerwehr an Mitglieder im Einsatzdienst verliehen werden. Über die Verleihung eines Dienstgrades ist durch den Träger der Feuerwehr eine Urkunde auszustellen. Der Dienstgrad darf erst mit der Aushändigung der Urkunde geführt werden. Ein Rechtsanspruch auf Verleihung eines Dienstgrades besteht nicht.

4) Die Beschaffung, Erneuerung und Instandsetzung der Feuerwehrfahrzeuge, der Geräte, der Ausstattung und der persönlichen Ausrüstung sowie die hierzu ggf. erforderliche Beantragung von Zuwendungen obliegt ausschließlich dem für den Brandschutz zuständigen Fachbereich.

5) Abweichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Trägers der Feuerwehr.

§ 21 Führungskräfte im Einsatzdienst, Funktionsübertragung

1) Persönlich und fachlich geeignete Mitglieder im Einsatzdienst können auf Vorschlag des Ortswehrlleiters unter Anhörung des Wehrausschusses zu Führungskräften im Einsatzdienst (Gruppenführer, Zugführer) ausgebildet werden, soweit eine Stelle innerhalb der Ortsfeuerwehr gemäß Funktionsstellenplan zu besetzen ist. Über die Ausbildung entscheidet nach Anhörung des Feuerwehrausschusses Halle (Saale) der Feuerwehrkommandant.

2) Zur Besetzung von Fachdienstfunktionen im Katastrophenschutz gemäß Aufstellungserlass Katastrophenschutz LSA und Führungsstrukturen der Freiwilligen Feuerwehr bei Großschadenslagen, kann auf Vorschlag des Stadtwehrlleiters einem persönlich und fachlich geeignetem Mitglied im Einsatzdienst die Funktion eines Verbandsführers übertragen werden. Über die Funktionsübertragung entscheidet nach Anhörung des Feuerwehrausschusses Halle (Saale) der Feuerwehrkommandant.

3) Die Funktion darf erst mit der entsprechend erfolgreich absolvierten Führungsausbildung (Gruppenführer, Zugführer, Verbandsführer) übertragen werden. Der erfolgreiche Lehrgangsabschluss ist gegenüber dem Feuerwehrkommandanten nachzuweisen.

4) Führungskräfte im Einsatzdienst (Gruppenführer, Zugführer, Verbandsführer) werden entsprechend des Funktionsstellenplans der Freiwilligen Feuerwehr in ihre zu besetzende Funktionsstelle eingewiesen. Über die Funktionsübertragung ist vom Träger der Feuerwehr eine Urkunde auszustellen.

5) Die Einweisung in die Funktion gilt jeweils bis auf Widerruf.

6) Im Einsatzdienst tätige Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr können auf eigenen Antrag oder bei Vorliegen weiterer wichtiger Gründe von ihrer Funktion abberufen werden.

7) Ein Rechtsanspruch auf die Übertragung einer Führungsfunktion besteht nicht.

§ 20 Schriftführer, Gerätewart und Jugendwart der Ortsfeuerwehr

1) Der Schriftführer der Ortsfeuerwehr wird vom Wehrausschuss auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Er hat über die Sitzungen des Wehrausschusses und über die Wehrhauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen.

2) Der Gerätewart wird vom Ortswehrleiter auf Vorschlag des Wehrausschusses eingesetzt und abberufen. Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstungen zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden.

3) Der Jugendwart wird vom Ortswehrleiter auf Vorschlag des Wehrausschusses und der Jugendfeuerwehr eingesetzt und abberufen. Er muss die fachliche Eignung gemäß den Festlegungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der jeweils gültigen Fassung erfüllen oder sie innerhalb eines Jahres erlangen.

§ 17 Alterswehr

1) Jede Ortsfeuerwehr kann eine Alterswehr aufstellen.

2) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr werden bei Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes auf ihren Wunsch unter Überlassung der notwendigen Dienstbekleidung in die Alterswehr übernommen. Der Übertritt ist dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen.

3) Der Leiter der Alterswehr wird von den Angehörigen seiner Alterswehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

4) Die Angehörigen der Alterswehr, die noch feuerwehrdienstfähig sind, können zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 22 Schriftführer und Gerätewart der Ortsfeuerwehr

1) Der Schriftführer der Ortsfeuerwehr wird vom Wehrausschuss auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Er hat über die Sitzungen des Wehrausschusses und über die Wehrhauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen.

2) Der Gerätewart wird vom Ortswehrleiter auf Vorschlag der Wehrhauptversammlung bis auf Widerruf eingesetzt. Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstungen zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden.

V. Abteilungen der Ortsfeuerwehren

§ 23 Alters- und Ehrenabteilung

1) Jede Ortsfeuerwehr kann eine Alters- und Ehrenabteilung aufstellen.

2) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr werden bei Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes auf ihren Wunsch unter Überlassung der notwendigen Dienstbekleidung in die Alters- und Ehrenabteilung übernommen. Der Übertritt ist dem Stadtwehrleiter auf dem Dienstweg anzuzeigen.

3) Der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung wird von den Angehörigen seiner Alters- und Ehrenabteilung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von sechs Jahren gewählt.

4) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung, die noch feuerwehrdienstfähig sind, können unter Beachtung der gesundheitlichen Eignung zu Übungen, Einsätzen und Ausbildungen herangezogen werden.

5) Ehrenmitglieder einer Ortsfeuerwehr nach § 16 dieser Satzung sind Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung jener Ortsfeuerwehr.

§ 18 Jugendfeuerwehr

1) Die Jugendfeuerwehr Halle (Saale) ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Halle (Saale).

2) Die Jugendfeuerwehr Halle (Saale) untersteht, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Ortsfeuerwehren, der personellen und fachlichen Aufsicht des Stadtwehrleiters. Er bedient sich hierbei der Hilfe des von der Delegiertenversammlung der Jugendfeuerwehr gewählten Stadtjugendfeuerwehrwartes.

3) Der Stadtjugendfeuerwehrwart erhält monatlich eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) durch besonderen Beschluss festsetzt.

§ 24 Jugendfeuerwehr

1) Die Jugendfeuerwehr Halle (Saale) ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Halle (Saale).

2) Mitglied der Jugendfeuerwehr einer Ortsfeuerwehr kann werden, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat. Ein Sorgeberechtigter muss der Aufnahme schriftlich zustimmen. Bei Vorliegen eines gemeinsamen Sorgerechtes ist die Zustimmung beider Sorgeberechtigter erforderlich.

3) Ein Rechtsanspruch auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr besteht nicht.

§ 25 Kinderfeuerwehr

1) Die Kinderfeuerwehr Halle (Saale) ist Bestandteil der Jugendfeuerwehr Halle (Saale).

2) Mitglied der Kinderfeuerwehr einer Ortsfeuerwehr kann werden, wer das sechste Lebensjahr vollendet hat. Ein Sorgeberechtigter muss der Aufnahme schriftlich zustimmen. Bei Vorliegen eines gemeinsamen Sorgerechtes ist die Zustimmung beider Sorgeberechtigter erforderlich.

3) Ein Rechtsanspruch auf die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr besteht nicht.

§ 26 Andere Abteilungen

Jede Ortsfeuerwehr kann weitere Abteilungen bilden.

§ 27 Jugendfeuerwehrwart und Kinderfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr

1) Der Jugendfeuerwehrwart wird vom Ortswehrleiter auf Vorschlag der Wehrhauptversammlung und der Jugendfeuerwehr bis auf Widerruf eingesetzt. Er muss die persönliche und fachliche Eignung gemäß den Festlegungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und des BrSchG LSA in der jeweils gültigen Fassung erfüllen oder sie innerhalb eines Jahres erlangen. Der Jugendfeuerwehrwart leitet im Auftrage des Ortswehrleiters die Jugendfeuerwehr seiner Ortsfeuerwehr.

2) Der Kinderfeuerwehrwart wird vom Ortswehrleiter auf Vorschlag der Wehrhauptversammlung bis auf Widerruf eingesetzt. Er muss die persönliche und fachliche Eignung gemäß den Festlegungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und des BrSchG LSA in der jeweils gültigen Fassung erfüllen oder sie innerhalb eines Jahres erlangen. Der Kinderfeuerwehrwart leitet im Auftrage des Ortswehrleiters die Kinderfeuerwehr seiner Ortsfeuerwehr.

VI. Schlussbestimmungen

§ 28 Aufwandsentschädigungen

<p>§ 22 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>1) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.</p> <p>§ 23 In-Kraft-Treten</p> <p>1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>2) Die Satzung für die Feuerwehr der Stadt Halle (Saale) vom 28.05.1997 tritt gleichzeitig außer Kraft.</p>	<p>In dieser Satzung benannte ehrenamtliche Funktionsträger der Feuerwehr erhalten für ihren Sachaufwand eine Entschädigung, nach Maßgabe der Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und Einrichtungen des Katastrophenschutzes der Stadt Halle (Saale), in ihrer jeweils geltenden Fassung.</p> <p>§ 29 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>1) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.</p> <p>§ 30 In-Kraft-Treten</p> <p>1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Feuerwehr der Stadt Halle (Saale), beschlossen am 25. Mai 2005 (ausgefertigt am 26. Mai 2005, bekanntgemacht mit Amtsblatt vom 15. Juni 2005) außer Kraft.</p>	
--	--	--